



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1965

Montag, den 6. September 1965

Nr. 36

Inhalt:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Runderlaß Nr. 126		
Amtsärztliche Untersuchung der im öffentlichen Dienst des Landes Hessen tätigen Personen; hier: a) Nachuntersuchung von Lehrern, die aus den Tropen in den Heimatschuldienst zurückkehren b) Serologische Untersuchung von Beamten, Angestellten und Arbeitern, die mit Tieren umzugehen haben, auf Toxoplasmose	1045	1049
Der Hessische Minister des Innern		
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Ettingshausen, Landkreis Gießen	1045	1052
Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes; hier: Aufhebung von Runderlassen	1046	1053
Überwachung des Straßenverkehrs; hier: Überprüfung der Kraftomnibusse durch polizeiliche Kontrollen	1046	1053
Sichtvermerkszwang für die Staatsangehörigen Singapurs	1047	1054
Gebührenfreiheit für Sichtvermerke; hier: Vereinbarung mit der irakischen Regierung	1047	1054
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Deutsches Rotes Kreuz — Landesverband Hessen — Frankfurt/Main	1047	1055
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands e. V. — Landesverband Hessen e. V., Frankfurt/Main	1047	1055
Der Hessische Minister der Finanzen		
Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964	1047	1058
Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) vom 30. 3. 1957	1048	1058
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 21 in der Gemarkung Allendorf a. d. Lahn, Landkreis Gießen	1048	1059
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	1048	1064
Druckgasverordnung (DGVO); hier: Beschlüsse und Stellungen des Deutschen Druckgasausschusses (DGA)		1049
Versorgung im Wege des Härteausgleichs nach § 89 des Bundesversorgungsgesetzes für die Zeit zwischen der Reifeprüfung und dem Beginn des Wehrdienstes sowie zwischen der Entlassung aus diesem Dienstverhältnis und dem Beginn des Studiums		1052
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Stellenausschreibung (Einstellung von Landwirtschaftsreferendaren im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten)	1052	1053
Änderung der Verwaltungsvorschriften über das Setzen und Versetzen von Stau- und Sicherungsmarken für Stauanlagen über die Ermittlung der Kosten des Setzens und Versetzens vom 8. 6. 1965	1053	1053
Flurbereinigung Geiß-Nidda, Krs. Büdingen	1053	1054
Flurbereinigung Bad König, Krs. Erbach	1054	1054
Personalmeldungen		
B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei	1054	1055
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1055	1056
F. im Bereich des Hess. Kultusministers	1056	1057
G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr	1057	1058
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	1058	1058
M. beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen	1058	1059
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Wohnplatzverzeichnis; hier: Wohnplatz der Gemeinde Mittershausen	1058	1059
Buchbesprechungen	1058	1059
Öffentlicher Anzeiger	1059	1064
Satzung des Schulverbandes „Oberer Hütterberg“ in Kirch-Göns	1064	1064

846

Der Hessische Ministerpräsident

Runderlaß Nr. 126

Amtsärztliche Untersuchung der im öffentlichen Dienst des Landes Hessen tätigen Personen;

hier: a) Nachuntersuchung von Lehrern, die aus den Tropen in den Heimatschuldienst zurückkehren, b) Serologische Untersuchung von Beamten, Angestellten und Arbeitern, die mit Tieren umzugehen haben, auf Toxoplasmose

Bezug: Meine Runderlasse Nr. 118 vom 13. 6. 1961 (StAnz. S. 718) und Nr. 122 vom 29. 4. 1963 (StAnz. S. 569)

Auf Antrag des Herrn Kultusministers hat sich der Herr Minister der Finanzen damit einverstanden erklärt, daß die für a) die Nachuntersuchung von Lehrern, die aus den Tropen in den Heimatschuldienst zurückkehren, und b) die Einstellungsuntersuchung bei Beamten, Angestellten und Arbeitern, die mit Tieren umzugehen haben (serologische Untersuchung auf Toxoplasmose) anfallenden Kosten durch das Land Hessen übernommen werden. Zu b) haben sowohl der Herr Kultusminister als auch der Herr Minister der Finanzen die generelle An-

ordnung der serologischen Einstellungsuntersuchung beauftragt.

Ogleich die Nachuntersuchung von Bediensteten, die aus den Tropen in den Heimatdienst zurückkehren, in erster Linie für den Geschäftsbereich des Herrn Kultusministers in Frage kommt, dürfte in Einzelfällen auch in anderen Geschäftsbereichen eine solche Untersuchung nach Rückkehr aus Tropengebieten zweckmäßig sein.

Im Rahmen der durch die Landesregierung mit Beschluß vom 22. 8. 1949 (mein Runderlaß Nr. 118 vom 13. 6. 1961) gegebenen Anordnung bitte ich deshalb, künftig eine amtsärztliche Untersuchung in den oben erwähnten Fällen vornehmen zu lassen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Staatskasse.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 13. 8. 1965

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
— I/2 —

StAnz. 36/1965 S. 1045

847

Der Hessische Minister des Innern

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Ettingshausen, Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Ettingshausen im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Rot über einem silbernen Herzen mit zwei aufsitzen-

den, einander zugewandten goldenen Vögeln mit blauen Schnäbeln und Füßen ein goldener sechsstrahliger Stern, darüber eine silberne fünfzackige, mit blauen und roten Steinen belegte Krone.“

Wiesbaden, 17. 8. 1965

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 23/65

StAnz. 36/1965 S. 1045

848**Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes**

hier: Aufhebung von Runderlassen

Nachdem die Hinweise zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Neufassung vom 15. 4. 1965 ab 1. Juli 1965 anzuwenden sind (vgl. StAnz. 1965 S. 618), hebe ich meine vor diesem Zeitpunkt ergangenen Runderlasse, mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten, auf:

v. 13. 11. 1957	Iic-3350-1/57-1-	Zuständigkeit
v. 16. 6. 1959	Iih-3350-34/59-2-	Rückforderung von Überzahlungen
v. 16. 2. 1960	Iih-95b-02-5/60-1-	Bezeichnung der Unterhaltssicherungsbehörden im Schriftverkehr, Kennzeichnung der Büroräume
v. 5. 11. 1961	Ig-95b-04-3/61 IVc4-33c 020-010	Prüfung der Leistungen bei den kreisfreien Städten
v. 23. 3. 1962	Ig-95b-04-15/61	Behandlung schwebend unwirksamer Verträge bei der Gewährung von Leistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d USG
v. 7. 10. 1963	Ig-95b-02-01-12/63	Berechnungstabelle
v. 6. 1. 1964	Ig-95b-02-01-1/64	Bewertung der Sachbezüge 1964
v. 19. 6. 1964	Ig-95b-08-01/03-1/64	Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung
v. 18. 8. 1964	Ig-95b-02-01-7/64	Territorialreserve
v. 7. 10. 1964	Ig-95b-08-01-4/64	Kassenanweisungen über laufende Leistungen
v. 9. 2. 1965	Ig-95b-06-01-13/65	Bearbeitung von Anträgen
v. 19. 3. 1965	Ig-95b-02-01-3/65	Bewertung der Sachbezüge 1965
v. 22. 4. 1965	Ig-95b-06-01-177/64	Fehlerhafte Bearbeitung von Anträgen
v. 31. 5. 1965	Ig-95b-04-01-12/65	Einkommensgrenze (Monat Juni 1965)

Wiesbaden, 16. 8. 1965

Der Hessische Minister des Innern
I C 21 — 95 b — 02-01 — 1/65
StAnz. 36/1965 S. 1046

849

An alle
Polizeidienststellen im Lande Hessen

Überwachung des Straßenverkehrs:

hier: Überprüfung der Kraftomnibusse durch polizeiliche Kontrollen

In Ergänzung der Richtlinien für die polizeiliche Verkehrsüberwachung vom 22. 1. 1963 (StAnz. S. 146) ordne ich hiermit an, daß Kraftomnibusse künftig nach Maßgabe des nachstehenden Merkblattes zu überprüfen sind.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Wiesbaden, 24. 8. 1965

Der Hessische Minister des Innern
III B 52 — 66 k 10.03 I
StAnz. 36/1965 S. 1046

Anlage zum Runderlaß vom 24. Aug. 1965

Merkblatt zur Überprüfung von Kraftomnibussen

I. Allgemeines

Am 1. Juli 1965 waren im Land Hessen rund 3000 Kraftomnibusse zugelassen. Wenn auch diese Zahl im Vergleich zu den Zulassungszahlen der Kraftfahrzeuge insgesamt gering ist, so kommt doch der polizeilichen Verkehrsüberwachung dieser Fahrzeuge eine besondere Bedeutung zu. Sowohl die Anzahl der mit Bussen beförderten Personen und die hohen Kilometerleistungen dieser Fahrzeuge als auch die schwereren Personen- und Sachschäden, die bei der Beteiligung eines Kraftomnibusses an einem Verkehrsunfall entstehen können, machen eine regelmäßige polizeiliche Überprüfung erforderlich.

Nach § 29 StVZO und § 43 BOKraft haben die Halter von Kraftomnibussen in regelmäßigen Zeitabständen durch sachkundige Stellen feststellen zu lassen, ob die Fahrzeuge den Vorschriften der StVZO und der BOKraft entsprechen. Bei diesen Fahrzeugen hat die Schutzpolizei daher im allgemeinen nur zu überprüfen,

- ob eine gültige Prüfplakette ordnungsgemäß angebracht ist (§ 29 Abs. 4 bis 7 und Anl. IX StVZO),
- ob offenkundige Zustands- und Ausrüstungsmängel vorliegen sind, die insbesondere durch Verschleiß oder unsachgemäße Eingriffe oder mangelnde Überwachung kurzfristig auftreten können (z. B. Mängel an der Bereifung, den Bremsen, der Lenkung, den Beleuchtungseinrichtungen usw.).

Dabei hat die Polizei vor allem aber die Beachtung der für Kraftomnibusse maßgeblichen zusätzlichen Vorschriften zu überprüfen, die über die für Kraftfahrzeuge allgemein bestehenden Sicherheitsvorschriften hinausgehen. Hierfür gelten vor allem die in Abschnitt III aufgeführten Überprüfungstatbestände.

II. Grundsätze für die Durchführung der Überprüfungen

1. Kraftomnibusse privater und öffentlicher Verkehrsbetriebe sind nur auf besondere Anordnung oder aus konkretem Anlaß zu kontrollieren. Mit diesen Kontrollen sind nach Möglichkeit nur Beamte der Polizeiverkehrsbehörden (PVB) und der kommunalen Verkehrspolizei zu beauftragen.

2. Bei Überprüfungen auf besondere Anordnung ist der Kontrollauftrag auf eine Auswahl der in Abschnitt III bezeichneten Überprüfungstatbestände zu beschränken. In begründeten Ausnahmefällen kann aber unbeschränkt überprüft werden.

3. Um den Ablauf der Personenbeförderung nicht unnötig zu stören und um Verkehrsgefährdungen und -behinderungen zu vermeiden, die sich aus der Kontrolle auf der Straße ergeben können, sind Kraftomnibusse im Linienverkehr (§ 42 PBefG) einschließlich der in § 43 Abs. 1 PBefG genannten Sonderformen des Linienverkehrs (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Markt- und Theaterfahrten) grundsätzlich nur an den Ausgangs- und Endpunkten der Linien zu kontrollieren.

Kraftomnibusse im Ferienziel-Reiseverkehr (§ 43 Abs. 2 PBefG) und im Gelegenheitsverkehr (§ 46 PBefG) — Ausflugsfahrten (§ 48 PBefG) und Mietomnibusse (§ 49 PBefG) — können an anderen geeigneten Stellen auch auf der freien Strecke (Rastplätze, ausgebaute Kontrollplätze usw.) angehalten und kontrolliert werden.

4. Wenn sich keine Beanstandungen ergeben, soll der Aufenthalt an den Kontrollstellen höchstens 10 Minuten dauern.

5. Ist die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt, muß das Fahrzeug auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr gezogen werden. Kleinere Beanstandungen sind auf einem Mängelzettel zu vermerken, der dem Betroffenen die Möglichkeit gibt, sich die Mängelbeseitigung bescheinigen zu lassen und so eine Vorführung des Fahrzeugs zu vermeiden.

6. Von technischen Überprüfungen ist abzusehen, wenn eine Kontrollbescheinigung (ggf. Mängelbericht) vorgewiesen werden kann, die nicht älter als sieben Tage ist.

7. Im übrigen ist bei den Kontrollen der Kraftomnibusse nach meinen Richtlinien für die polizeiliche Verkehrsüberwachung vom 22. 1. 1963 (StAnz. S. 146) zu verfahren.

III. Überprüfungstatbestände für Kraftomnibusse**1. Vom Fahrer**

mitzuführende Papiere

- | | |
|--|-----------------------------|
| a) Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse | §§ 4 u. 5
StVZO |
| b) Fahrerlaubnis (Führerschein) zur Fahrgastbeförderung | §§ 15 d,
15 f StVZO |
| c) Kfz- bzw. Anhängerschein mit Vermerk über Hauptuntersuchung | §§ 24 u. 29
Abs. 5 StVZO |
| d) Fahrtennachweis | § 15 a StVZO |

(Als Fahrtennachweis können das Schichtenbuch nach der Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer vom 8. 2. 1956 (BGBl. I S. 65) oder ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtschreiberschaublatt verwendet werden).

- | | |
|-------------------------------------|--|
| e) Bei Arbeitnehmern: Schichtenbuch | VO über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer vom 8. 2. 1956 (BGBl. I S. 65) |
|-------------------------------------|--|

- f) Bei Gelegenheitsverkehr (§ 46 PBefG) noch Genehmigungs-urkunde
Fahrienbuch oder Fahrauftrag § 17 PBefG
- Fahrausweise — Sammel- oder Einzelfahrscheine (der gesamte Fahrausweisblock braucht nicht mitgeführt zu werden) § 54 BefStDV 1955
- § 52 BefStDV 1955

2. Zustand, Ausrüstung, Besetzung

- a) Nur ein für die Gepäckbeförderung bestimmter Anhänger zulässig. (Für Kraftomnibusse, die im Linienverkehr, besonders im Berufsverkehr eingesetzt werden, kann die Genehmigungsbehörde in dringenden Bedarfsfällen das Mitführen eines Omnibusanhängers zulassen, die Gesamtlänge des Zuges darf 18 m nicht übersteigen.) § 32 a StVZO
- b) Zulässige Besetzung § 61 StVZO
- c) Notausstiege (deutlich gekennzeichnet, soweit es sich nicht um Türen handelt, Hammer zur Fensterzertrümmerung) § 34 a StVZO §§ 14, 22, 23 BOKraft § 35 f StVZO § 72 (2) StVZO
- d) Handfeuerlöscher (gut sichtbar, leicht zugänglich, Prüfschild des Prüfdienstes der Hersteller) § 35 g StVZO
- e) Verbandskasten (deutlich gekennzeichnet, leicht zugänglich) § 35 h StVZO
- f) Unterlegkeile (ausreichend wirksam, leicht zugänglich und sicher zu handhaben) § 41 Abs. 14 StVZO
- g) Elektrische Innenbeleuchtung (Blendschutz für den Fahrer bei Kom im Linienverkehr) § 54 a StVZO
- h) Windsichere Handlampe § 54 b StVZO
- i) Fahrtschreiber (Fahrgeschwindigkeit und Lenkungszeit, eingelegtes Schaublatt muß dem Anzeigebereich und der Type des Fahrtschreibers entsprechen) § 57 a und 15 a StVZO
- j) Hilfsgerät (Schneeketten, Spaten, Hacke, Abschleppseil) § 25 BOKraft
- Warneinrichtungen § 53 a StVZO

3. Verhalten des Fahrpersonals im Fahrdienst
Alkoholgenuß, Mikrofonbenutzung und Rauchen während der Fahrt

850

Sichtvermerkszwang für die Staatsangehörigen Singapurs

Bezug: Runderlaß vom 6. 11. 1963 (StAnz. S. 1310)
Singapur ist aus der Föderation Malaysia ausgetreten. Damit sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung nicht mehr gegeben. Die Angehörigen des Staates Singapur unterliegen daher wieder dem Sichtvermerkszwang.
Das Auswärtige Amt wird feststellen, mit welchen Pässen sich die Angehörigen des Staates Singapur künftig ausweisen. Es ist damit zu rechnen, daß sie einstweilen noch

vorläufige malaysische Pässe oder vor dem 16. September 1963 ausgestellte britische Pässe mit dem Aufdruck „Singapore“ auf dem vorderen Deckel benutzen.
Das Auswärtige Amt wird auch feststellen, ob Deutsche weiterhin sichtvermerksfrei nach Singapur einreisen können.
Der Bundesminister des Innern hat die Grenzschutzdirektion in Koblenz gebeten, die mit der Paßnachschau beauftragten Dienststellen anzuweisen, Angehörigen des Staates Singapur bis zum 30. September 1965 Ausnahmesichtvermerke zu erteilen.
Ich bitte, in der Übersicht zu meinem Runderlaß vom 22. April 1965 (StAnz. S. 514) unter dem Stichwort „Singapur“ den Hinweis „Siehe Malaysia“ zu streichen und stattdessen einzutragen:

„A = SV
D = frei (?)“.

Wiesbaden, 23. 8. 1965

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02
StAnz. 36/1965 S. 1047

851

Gebührenfreiheit für Sichtvermerke;

hier: Vereinbarung mit der irakischen Regierung
Mit der irakischen Regierung ist vereinbart worden, erforderliche Sichtvermerke gegenseitig gebührenfrei zu erteilen.
Ich bitte deshalb, in der Übersicht zu meinem Runderlaß vom 22. April 1965 (StAnz. S. 514) unter dem Stichwort „Irak“ hinter „A = SV“ einzufügen: „(gebührenfrei)“.
Wiesbaden, 23. 8. 1965

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02
StAnz. 36/1965 S. 1047

852

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung;

hier: Deutsches Rotes Kreuz — Landesverband Hessen — Frankfurt/Main, Mendelssohnstraße 78
Auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) habe ich dem Deutschen Roten Kreuz — Landesverband Hessen — Frankfurt/Main, Mendelssohnstraße 78, für die Zeit vom 28. Oktober bis 2. November 1965 die Genehmigung zur Durchführung einer Sammlung von Geld- und Sachspenden auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie von Haus zu Haus im Lande Hessen erteilt.
Wiesbaden, 18. 8. 1965

Der Hessische Minister des Innern
II A 52 — 21 f 04 — R 2/65 — 12 —
StAnz. 36/1965 S. 1047

853

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung;

hier: Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands e. V. — Landesverband Hessen e. V. —, 6 Frankfurt/Main, Elsheimer Straße 10
Ich habe dem Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands e. V., Landesverband Hessen e. V., 6 Frankfurt/Main, Elsheimer Straße 10, auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen in der Zeit vom 3. bis 8. November 1965 eine Haus- und Straßensammlung durchzuführen.
Wiesbaden, 19. 8. 1965

Der Hessische Minister des Innern
II A 52 — 21 f 04 — 29 a/65 —
StAnz. 36/1965 S. 1047

854

Der Hessische Minister der Finanzen

Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964 (BGBl. I S. 265)

In der oben bezeichneten Veröffentlichung, StAnz. 31/1965 S. 883/884 muß es im Abschnitt B, Ziff. 3, Absatz 3, vierte Zeile und Ziff. 4, erste Zeile des 2. Absatzes richtig heißen: „... nach § 7 Abs. 6 BKGG...“ StAnz. 36/1965 S. 1047

858

Druckgasverordnung (DGVO)

hier: Beschlüsse und Stellungnahmen des Deutschen Druckgasausschusses (DGA)

Der Deutsche Druckgasausschuß hat in seiner 10. Sitzung die in nachstehender Aufstellung enthaltenen Beschlüsse gefaßt und außerdem zu verschiedenen besonderen Fragen Stellungnahmen abgegeben, die ebenfalls hierunter aufgeführt sind:

- a) DGA 200/65 — Ergänzung der Technischen Grundsätze (TG) (Ziff. 62—70) „Campingflaschen“
- b) DGA 202/65 — Azetonieren von Azetylenflaschen (Ziff. 31 Abs. 3b TG)
- c) DGA 203/65 — Verkintete Behälter; hier: 1. Ergänzung der Anlage zu Ziff. 56 Abs. 3 TG
- d) DGA 204/65 — Armaturenschutz bei Fässern (Ziff. 12 Abs. 2 TG); hier: Fässer mit Gasflaschenventilen
- e) DGA 205/65 — Übergangsbestimmungen zu Ziff. 23 und 31 TG; hier: Berstscheiben für CO₂-Gasflaschenventile
- f) DGA 206/65 — Sicherheitsventile für Propan-Butan-Flaschen (Ziff. 36 TG); hier: Durchsatzmenge bei kleinen Flaschen
- g) DGA 207/65 — Geltungsbereich der DGVO (§ 1); hier: offene Fahrzeugbehälter
- h) DGA 208/65 — Kennzeichnung der Behälter (Ziff. 15 und 16 TG); hier: zulässige Abkürzungen
- i) DGA 209/65 — Anwendung des § 2 (1c) DGVO; hier: Behälter für tiefkalte verflüssigte Gase von Kühlanlagen auf Fahrzeugen
- k) DGA 210/65 — Zustimmungen nach Ziff. 2 (1c) TG; hier: Schweißnahtwertigkeit bei Fässern und Tanks
- l) DGA 211/65 — Übergangsbestimmungen zu den Ziff. 35 bis 39 TG; hier: Blindstopfen statt Blind-scheiben
- m) DGA 212/65 — Geschweißte Stahlflaschen (Ziff. 2 Abs. 1 c und 17 Abs. 3 TG); hier: Handgriffe und Handgriffsschilder
- n) DGA 213/65 — Prüfung des Leergewichtes von Fahrzeug-behältern
- o) DGA 214/65 — Füllen ausländischer Fahrzeugbehälter für verfl. Gase; hier: Rauminhaltsbestimmung
- p) DGA 215/65 — Umstempeln der Gasbezeichnung; hier: 1. Übergangsbestimmungen zu den Ziff. 23 und 31 TG; 2. Übergangsregelung zur Ziff. 12 (1) TG

Es werden hiermit die Beschlüsse gemäß § 3 Abs. 1 der Druckgasverordnung bekanntgemacht und die Stellungnahmen zur Kenntnis gegeben.

- a) Beschluß DGA 200/65 vom 1. 5. 1965 — Ergänzung der Technischen Grundsätze (Ziffer 62—70) „Campingflaschen“ Die Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — werden wie folgt ergänzt:
Im Abschnitt „G Sondervorschriften“ wird folgender neuer Unterabschnitt angefügt:

VIII Campingflaschen
Ziffer 62: Allgemeines

- (1) Campingflaschen im Sinne dieses Unterabschnittes sind Behälter für Propan, Butan und deren Gemische,
1. deren zulässiges Höchstgewicht der Füllung nicht größer sein darf als 2,5 kg bei Propan und 3 kg bei Butan*,
 2. deren Versuchsdruck (Prüfdruck) entweder dem für Butan oder dem für Propan festgesetzten Wert entspricht und
 3. die mit einem Rückschlagventil zur Absperrung des Behälters ausgerüstet sind.

(2) Campingflaschen dürfen nur für Campingzwecke, aber nicht in Wohnwagen verwendet werden.

Ziffer 63: Baubestimmungen

(1) Die Wanddicke** der Campingflaschen darf an keiner Stelle geringer sein als

$$0,136 \cdot \sqrt{D_a}$$

und muß mindestens 1,5 mm betragen.

(2) Jede Campingflasche muß einen rundum angeschweißten Fuß haben, dessen äußerer Durchmesser nicht kleiner sein darf als der äußere Durchmesser der Flasche. Der Fuß muß am oberen Rand abgewinkelt* sein und entweder am oberen Rand Aussparungen oder am zylindrischen Teil Belüftungs-

* Höchstzul. Nenninhalt einer Flasche: etwa 6,2 l.

** Die Wanddicke ist nach Ziff. 9 (8) zu berechnen; es bedeutet: D_a = der äußere Durchmesser in mm.

öffnungen haben. Füße mit Aussparungen am oberen Rand müssen mindestens 3 Stege ausreichender Länge** haben. Die Stege müssen jeweils auf ganzer Länge, der obere Rand nicht ausgesparter Füße muß rundum angeschweißt sein.

(3) Jede Campingflasche darf nur eine Öffnung haben; die Öffnung muß zentrisch im oberen Boden liegen. Zum unmittelbaren Anschluß der Armatur (Rückschlagventil) muß in die Öffnung eine ausreichend bemessene Ventilmuffe eingeschweißt sein. Das Innengewinde der Ventilmuffe muß als Gegenanschluß zum Rückschlagventil (s. Ziff. 64 Abs. 3) ausgeführt sein.

(4) Die Eindichtung des Rückschlagventiles in die Ventilmuffe muß bei allen betriebsmäßig möglichen Temperaturen gasdicht sein.

(5) Campingflaschen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einem vom Deutschen Druckgas-ausschuß vorgeschlagenen und von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmten Bauartkennzeichen*** (s. Ziff. 65 Abs. 1) versehen sind.

Ziffer 64: Armaturen

(1) Jede Campingflasche muß im betriebsfertigen Zustand mit einem Rückschlagventil nach DIN 477 Blatt 4 und einem zugehörigen Schraubstöpsel oder einer Schraubkappe ausgerüstet sein.

(2) Zur betriebsmäßigen Entnahme von Gas dürfen Verbrauchsgeräte nur mit einem Entnahmestutzen nach DIN 477 Blatt 4 an die Campingflasche angeschlossen werden.

(3) Rückschlagventile müssen folgende Gewindeanschlüsse haben:

Anschluß zur	Rückschlagventil für:	
	Propan/Butan	Butan
Verbindung des Ventiles mit der Flasche	Außengewinde M 16×1,25 links	Außengewinde M 22×1,25
Gasentnahme	Außengewinde W 21,80×1,14" links	Innengewinde M 16×1,5

(4) Die Armaturen müssen aus fehlerfreien geeigneten Werkstoffen hergestellt sein. Für Dichtungen dürfen nur propan-/butanbeständige Werkstoffe verwendet werden. Federn müssen aus nichtrostendem Stahl hergestellt sein.

Das Rückschlagventil und der Entnahmestutzen müssen so bemessen sein, daß sie einem Druck von mindestens 45 kg/cm² genügen; ihre Abmessungen müssen der Norm DIN 477 Blatt 4 entsprechen.

(5) Das Rückschlagventil muß unter dem Gasüberdruck in der Flasche und durch Federkraft schließen. Die Schließkraft der Feder muß so groß sein, daß der gasdichte Abschluß gegen die Atmosphäre (etwa 760 Torr) auch bei einem absoluten Druck in der Flasche von etwa 300 Torr gewährleistet ist. Für jede Bauart (s. Abs. 8) muß ein Mindestgewicht festgelegt sein. Das festgelegte Mindestgewicht darf nicht unterschritten werden.

(6) Schraubstöpsel und Schraubkappen müssen

1. aus Metall**** hergestellt sein,
2. das Gewinde des Entnahmeanschlusses vor Beschädigung schützen,
3. bei Undichtheiten im Sitz des Rückschlagventiles den gasdichten Abschluß gegen die Atmosphäre gewährleisten,
4. durch eine mit ihnen verbundene Öse o. ä. das Tragen der Flasche ermöglichen; die Vorrichtung zum Tragen darf statt am Schraubstöpsel oder an der Schraubkappe auch mit der Ventilmuffe verbunden sein.

Schraubstöpsel und Schraubkappen dürfen nur während des Füllvorganges und zum Zweck der Gasentnahme entfernt werden.

* Vgl. als Beispiel DIN 4669, Blatt 2, August 1960.

** Bei 3 Stegen wird als ausreichende Länge eines Steges eine solche von Da/3 angesehen. Bei 6 Stegen ist die Stegbreite nach DIN 4669 zu wählen.

*** Beispiel für ein Bauartkennzeichen: A/F-4.1/203/12-1.

Es bedeuten: A — Kurzzeichen für den Hersteller.

F — Land der Herstellung (Kurzzeichen entsprechend den internationalen Kraftfahrzeugkennzeichen).

4.1 — Mindestrauminhalt in l für alle Behälter dieser Bauart,

203 — äußerer Durchmesser in mm,

12 — Prüfdruck in atü.

1 — Zahl, welche bei gleichem Hersteller und gleichen Grundrößen unterschiedliche Ausführungen (z. B. versch. Fußformen) kennzeichnet.

**** Die Verwendung von Kunststoff als Werkstoff für Schraubstöpsel oder -kappen kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Ausnahme genehmigt werden, wenn der Nachweis der Eignung des Kunststoffes und der aus ihm gefertigten Teile durch das Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin erbracht worden ist.

(7) Die Verbindung zwischen Rückschlagventil und Entnahmestutzen muß doppelt gedichtet und bei allen betriebsmäßig möglichen Temperaturen und Drücken gasdicht sein. Beim Ein- oder Aufschrauben des Entnahmestutzens muß eine erste gasdichte Verbindung des Stutzens zum Rückschlagventil bereits vor dem Öffnen des Ventiles hergestellt sein; das gleiche gilt sinngemäß für das Lösen der Verbindung.

(8) Es muß nachgewiesen sein, daß die Armaturen (Rückschlagventile, Schraubstüpsel oder -kappen, Entnahmestutzen) den in Abs. 3 bis 7 genannten Anforderungen entsprechen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn

1. die Bauart der Teile durch die Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin-Dahlem geprüft und auf Vorschlag des Deutschen Druckgasausschusses von der für das Herstellerwerk nach Landesrecht zuständigen Behörde unter Zuteilung eines Bauartkennzeichens* anerkannt worden ist und
2. der Hersteller durch Anbringung des Bauartkennzeichens bestätigt hat, daß die Teile mit der anerkannten Bauart übereinstimmen.

Bauartanerkennungen sollen auf 5 Jahre befristet werden.

(9) Die Armaturen müssen mit dem Jahr der Herstellung** gekennzeichnet sein. Bauartkennzeichen und Herstellungsjahr müssen deutlich eingestempelt, eingepreßt o. ä. wiedergegeben und bei Rückschlagventilen auch nach betriebsfertigem Einbau in die Campingflasche sichtbar sein.

(10) Die Armaturen dürfen nur bei ihrem Hersteller oder in den vom Hersteller beauftragten Betrieben instandgesetzt werden. Der fachgerechte Austausch von Dichtungen gegen solche gleicher Art darf auch von Füllbetrieben, die regelmäßig Campingflaschen füllen, vorgenommen werden.

Ziffer 65: Eingestempelte Kennzeichen

- (1) Jede Campingflasche muß gekennzeichnet sein mit
 1. der Typenbezeichnung (s. Ziff. 15 Abs. 1 Nr. 5),
 2. dem Bauartkennzeichen (s. Ziff. 63 Abs. 5),
 3. der Herstellungsnummer,
 4. dem Leergewicht des Behälters in kg (einschließlich des vorgeschriebenen Mindestgewichtes des Rückschlagventiles und ausschließlich des Schraubstüpsel- oder Schraubkappengewichtes; z. B.: LEER 4,2 kg),
 5. der Gasbezeichnung,
 6. dem zulässigen Höchstgewicht der Füllung in kg (in Verbindung mit der Gasbezeichnung anzugeben; z. B.: BUTAN FÜLLJ. 2,5 kg).
7. den Prüfdaten und -stempeln des Sachverständigen.

(2) Die Kennzeichen nach Abs. 1 müssen deutlich und dauerhaft in den zylindrischen Teil des Flaschenfußes eingestempelt sein.

(3) Außer den in Abs. 1 vorgeschriebenen Kennzeichen dürfen auf dem zylindrischen Teil des Flaschenfußes eingestempelt, eingepreßt o. ä. wiedergegeben sein:

1. der Name oder das Zeichen der Vertriebsorganisation,
2. die Behälternummer der Vertriebsorganisation.

Ziffer 66: Farbkennzeichnung

- (1) Ziff. 18 findet keine Anwendung.
- (2) Auf dem Behältermantel müssen wiedergegeben sein:
 1. in halber Höhe der Flasche das der Anlage entsprechende Sicherheitszeichen mit dem Symbol „Flamme“,
 2. auf der dem Sicherheitszeichen gegenüberliegenden Seite in einer Schriftgröße von mindestens 5 mm in Großbuchstaben die Hinweise

VERWENDUNG NUR FÜR CAMPINGZWECKE
ZULÄSSIG
NICHT DER SONNENBESTRAHLUNG AUSSETZEN

Die zusätzliche Beschriftung mit ähnlichen Hinweisen in anderen Sprachen ist zulässig.

Der Untergrund des Sicherheitszeichens und des umrandeten Schriftfeldes müssen in der Farbe Gelb (Farbton 1004 nach dem Farbtonregister*** RAL 840 R), das Sicherheits-

* Beispiel für ein Bauartkennzeichen: E.D-RCB 1.
Es bedeuten: E Kurzzeichen für den Hersteller,
D Land der Herstellung (Kurzzeichen entsprechend den internationalen Kraftfahrzeugkennzeichen).

RCB Rückschlagventil für Campingflaschen Butan,
RCP Rückschlagventil für Campingflaschen Propan/Butan,

SCB Schraubstüpsel für Campingflaschen Butan,
SCP Schraubkappe für Campingflaschen Propan/Butan,

ECB Entnahmestutzen für Campingflaschen Butan,
ECP Entnahmestutzen für Campingflaschen Propan/Butan,

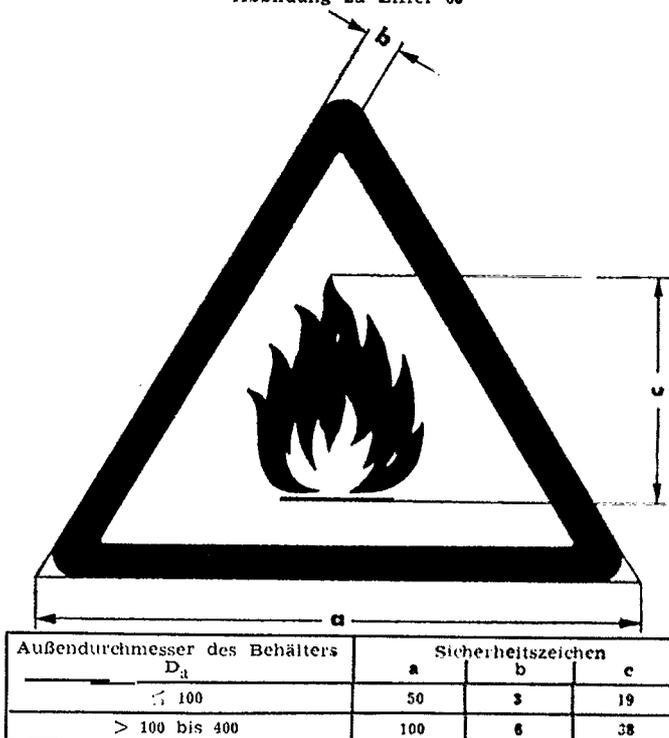
1 Zahl, welche bei gleichem Hersteller unterschiedliche Ausführungen kennzeichnet.

** Z. B.: „65“.

*** Zu beziehen durch die Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin W 15

zeichen, die Schrift und die Umrandungen müssen in der Farbe Schwarz (RAL-Farbton 9005) ausgeführt sein.

Sicherheitszeichen „Flamme“ für Campingflaschen
Abbildung zu Ziffer 66



(3) Über- und unterhalb der in Abs. 2 genannten Hinweise und Zeichen dürfen andere Hinweise und Zeichen nicht angebracht sein.

(4) Die nach Abs. 2 vorgeschriebenen Zeichen und Texthinweise können durch Aufschablonieren oder durch Klebefolien aufgebracht werden. Die Zeichen, die Schrift und die Kunststoffe müssen ausreichend widerstandsfähig gegenüber Witterungseinflüssen und Betriebsbeanspruchungen sein.

Ziffer 67: Schutzanstrich

(1) Jede Campingflasche muß auf gut vorbereitetem Untergrund einen gegen Korrosion schützendes Außenanstrich haben. Der Farbton des Schutzanstriches ist freigestellt.

Ziffer 68: Füllen

(1) Der Füllbetrieb muß über die notwendigen Einrichtungen und das in der Behandlung von Campingflaschen unterwiesene Personal verfügen.

(2) Zwischenstücke dürfen zum Füllen nicht verwendet werden.

- (3) Eine Flasche darf nicht gefüllt werden, wenn
1. sie schadhaft, insbesondere verbeult ist,
 2. das Rückschlagventil nicht das vorgeschriebene Bauartkennzeichen trägt,
 3. das Rückschlagventil schadhaft ist,
 4. die eingestempelten Kennzeichen nicht Ziff. 65 entsprechen,
 5. die Farbkennzeichnung nicht Ziff. 66 entspricht,
 6. der Schutzanstrich nicht einwandfrei ist.

(4) Jede gefüllte Flasche muß im Anschluß an die Kontrollwägung

1. der Funktionsprüfung des Rückschlagventiles,
2. der Dichtheitsprüfung in einem Wasserbad (mindestens 10° C)
 - a) des Rückschlagventiles vor und nach der Funktionsprüfung,
 - b) der Ventileindichtung,
 - c) des Behälters, insbesondere der Schweißnähte
 unterzogen werden.

Bei der Funktionsprüfung ist das Rückschlagventil mit einer geeigneten Vorrichtung 3- bis 4mal zu öffnen.

Die Dichtheitsprüfungen sind auszuführen, wenn das eingefüllte Gas eine Temperatur von mindestens 10° C angenommen hat.

(5) Ist die Flasche vor dem Füllen nicht evakuiert worden, so muß vor der Funktionsprüfung die Flasche während einer Zeit von 3-4 Sek. bei voll geöffnetem Ventil entlüftet werden. Bei fabrikneuen Flaschen, die erstmals gefüllt werden, und bei Flaschen, die erstmals nach einer Reparatur gefüllt werden, muß die Entlüftungszeit 10-15 Sek. betragen.

(6) Undichte Flaschen und Flaschen mit undichtem oder nicht ordnungsgemäß schließendem Ventil sind sofort zu entleeren; die Flaschen dürfen erst nach Durchführung der notwendigen Instandsetzung wieder gefüllt werden.

(7) Gefüllte Flaschen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit Schraubstößeln oder Schraubkappen ausgerüstet sind, die den Vorschriften entsprechen.

Ziffer 69: Prüfen

(1) Die erstmalige Prüfung (Ziff. 19) der Campingflaschen muß im Herstellerwerk durch den Sachverständigen erfolgen.

(2) Die Frist für die wiederkehrende Prüfung nach Ziff. 25 beträgt 5 Jahre.

(3) In die Prüfungen nach Abs. 1 und 2 ist eine Prüfung der ordnungsgemäßen Ausrüstung mit zugelassenen Armaturen einzubeziehen.

Ziffer 70: Gebrauchsanweisung

(1) Jeder gefüllten Campingflasche ist bei der Abgabe an einen Betreiber eine Gebrauchsanweisung beizugeben.

(2) Gebrauchsanweisungen müssen deutlich folgende Hinweise enthalten:

VERWENDUNG NUR FÜR CAMPINGZWECKE
 ABER NICHT IN WOHNWAGEN ZULÄSSIG
 NICHT DER SONNENBESTRAHLUNG ODER
 ANDERER STARKER ERWÄRMUNG AUSSETZEN
 BEI BEFÖRDERUNG UND LAGERUNG
 SCHRAUBSTÖPSEL (BZW. SCHRAUBKAPPE)
 AUFSETZEN
 ANSCHLUSS DER VERBRAUCHSGERÄTE
 NUR MIT ZUGELASSENEM ENTNAHMESTUTZEN
 ERLAUBT
 BEI DER ENTNAHME
 DEN ENTNAHMESTUTZEN DICHT ANZIEHEN
 NICHT IN KELLERRÄUMEN O. Ä. LAGERN

b) DGA 202/65 vom 1. 5. 1965 — Stellungnahme zu einer das Azetonieren von Azetylenflaschen betreffenden Frage Azetylenflaschen dürfen nicht mit Hilfe von Azetylen als Druckmittel azetoniert werden.

Als geeignete Verfahren zum Azetonieren der Flaschen sind anzusehen das Hineindrücken des Azetons in die Flasche

1. mittels geeigneter Pumpen oder
2. mit Hilfe von Stickstoff unter Druck.

c) Beschluß DGA 203/65 vom 1. 5. 1965 — Verzinkte Behälter; hier: 1. Ergänzung der Anlage zu Ziff. 56 Abs. 3 TG In der Anlage zu Ziff. 56 (3) TG sind in der Aufzählung der Gase hinter „Butan“ folgende neue Zeilen einzufügen:

- Dichlordifluormethan* (Gas 12-R-12)
- Dichlormonofluormethan* (Gas 21-R-21)
- Monochlordifluormethan* (Gas 22-R-22)
- Dichlortetrafluoräthan* (Gas 114-R-114)

Die Gase R 12, R 21, R 22 und R 114 im Gemisch mit den Flüssigkeiten:

- Trichlormonofluormethan*,
- Trichlortrifluoräthan*.

d) DGA 204/65 vom 1. 5. 1965 — Stellungnahme zu einer den Ventilschutz bei Fässern betreffenden Frage

Bei Fässern ist der Schutz eines Gasflaschenventiles durch eine Glockenkappe (Schraubkappe) nach DIN 4667 nur dann als zweckentsprechend im Sinne der Ziff. 12 (2) TG anzusehen, wenn das Ventil und die Kappe zusätzlich entweder durch die vertiefte Anordnung in eine in den Boden eingeschweißte Tasche oder durch einen am Boden angeschweißten oder haltbar befestigten Kragen geschützt werden.

Es bestehen keine Bedenken, die in Gebrauch befindlichen Fässer, deren Gasflaschenventile ausschließlich durch Glockenkappen (Schutzkappen) geschützt sind, bis zur nächsten regelmäßigen Nachprüfung (Ziff. 25 TG) unverändert weiter zu verwenden.

e) Beschluß DGA 205/65 vom 1. 5. 1965 — Übergangsbestimmungen zu Ziff. 23 und 31 TG; hier: Berstscheiben für CO₂-Gasflaschenventile

In den Übergangsbestimmungen** zu Ziff. 23 und 31 TG wird in Abs. 1 Buchst. e) Nr. 2 der Satz: „Der Berstdruck der Berstscheiben muß 200 ± 15 kg/cm² betragen“ ersetzt durch den Satz:

„Der Berstdruck der Berstscheiben muß bei + 55° C 200 ± 15 kg/cm² betragen; er darf bei + 20° C 225 kg/cm² nicht überschreiten.“

f) DGA 206/65 vom 1. 5. 1965 — Stellungnahme zu einer die Durchsatzmenge von Sicherheitsventilen bei kleinen Propan-Butan-Flaschen betreffenden Frage

Sicherheitsventile für kleine Propan/Butan-Flaschen können von der nach Landesrecht zuständigen Behörde in ihrer Bauart auch anerkannt (Ziff. 36 Abs. 2 TG) werden, wenn abweichend von Ziff. 36 Abs. 1 Nr. 5 TG nur folgende Durchsatzmengen gegeben sind:

Rauminhalt der Flasche	Durchsatzmenge bei einem Überdruck von 50 kg/cm ²
≤ 2,5 l	mindestens 15 Nm ³ Luft/h
> 2,5 — 7,0 l	mindestens 40 Nm ³ Luft/h

g) DGA 207/65 vom 1. 5. 1965 — Stellungnahme zu einer den Geltungsbereich der Druckgasverordnung betreffenden Frage; hier: offene Fahrzeugbehälter

Fahrzeugbehälter für flüssigen Sauerstoff, flüssigen Stickstoff und flüssige Luft, deren Dampfraum beim Füllen, Lagern und Befördern in Verbindung mit der Atmosphäre steht, fallen auch dann nicht unter den Geltungsbereich der DGVO, wenn ihre Entgasungsöffnungen lediglich zum Entleeren unter Druck geschlossen werden, damit sich im Innern ein Druck aufbauen kann.

h) DGA 208/65 vom 1. 5. 1965 — Stellungnahme zu der Frage der Abkürzung bestimmter Kennzeichen auf Behältern für verflüssigte Gase und unter Druck gelöstes Ammoniak

Bei der Kennzeichnung von Behältern für verflüssigte Gase und unter Druck gelöstes Ammoniak sind folgende Abkürzungen zulässig:

1. für das „Leergewicht“ in kg nach Ziff. 15 Abs. 1 Nr. 4 TG die Abkürzungen „LEER“ oder „TARA“,
2. für das „zulässige Höchstgewicht der Füllung“ in kg nach Ziff. 16 Abs. 1 Nr. 11 TG die Abkürzungen „FÜLL“ oder „NETTO“.

i) DGA 209/65 vom 1. 5. 1965 — Stellungnahme zu der Frage, ob auf geschlossene Behälter für tiefkalte verflüssigte Gase von Kühlanlagen auf Fahrzeugen § 2 (1c) DGVO Anwendung findet

Auf geschlossene Behälter für tiefkalte verflüssigte Gase von Kühlanlagen auf Fahrzeugen findet § 2 (1) DGVO Anwendung, wenn

1. das Gas dem Betrieb der Kühlanlage dient und
2. die Behälter dauernd — d. h. auch beim Füllen — mit der Kühlanlage fest verbunden sind und fest verbunden bleiben.

k) DGA 210/65 vom 1. 5. 1965 — Stellungnahme zu einer die Schweißnahtwertigkeit von Fässern und Tanks betreffenden Frage

Bei Fässern und Tanks ist eine Zustimmung nach Ziff. 2 (1c, letzter Satz) TG zu versagen, wenn der Hersteller den Nachweis nur für eine Bewertungsmöglichkeit der Schweißnaht mit v < 0,9 erbracht hat.

Neue geschweißte Fässer und Tanks sollen nur von Firmen hergestellt werden, denen eine Zustimmung für eine Schweißnahtbewertung von v = 0,9 erteilt worden ist.

l) Beschluß DGA 211/65 vom 1. 5. 1965 — Übergangsbestimmungen zu den Ziff. 35 bis 39 TG; hier: Blindstopfen statt Blindscheiben

Die Übergangsbestimmungen zu den Ziff. 35 bis 39 TG (Beschluß DGA 140/63; Arbsch H 9/1963, S. 221) sind durch folgende Nummer zu ergänzen:

7. An Stelle der unter Nr. 3 genannten Blindscheiben dürfen auch Blindstopfen verwendet werden, deren Eignung durch das Gutachten des Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) in Berlin-Dahlem nachgewiesen worden ist. Nr. 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

m) DGA 212/65 vom 1. 5. 1965 — Stellungnahme zu der Frage, bei welchen geschweißten Flaschen Handgriffe und Handgriffschilder verwendet werden dürfen

Handgriffe sind nur bei geschweißten Stahlflaschen bis einschließlich 33 l Rauminhalt zu verwenden; bei größeren Flaschen besteht die Gefahr, daß die Griffe zum Einhängen von Haken o. ä. zum Zwecke des Verkransens der Flaschen verwendet werden; den dabei auftretenden Beanspruchungen sind weder die Handgriffe noch die Flaschen gewachsen.

Kennzeichen dürfen nur bei Propan/Butan-Flaschen auf Handgriffen angebracht werden.

n) Beschluß DGA 213/65 vom 1. 5. 1965 — Prüfung des Leergewichtes von Fahrzeugbehältern

Abweichend von den in Ziff. 5a der „Vorläufigen sicherheitstechnischen Vorschriften für die Füllung von Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) und auf Straßenfahrzeugen“ (DGA 16/49 vom 25. 4. 1949; * MittBl. Vfw. 1949 I, Seite 95) ge-

* Die Stoffe müssen wasserfrei sein.
 ** Fassung DGA 63/63 vom 18. 1. 1963

* Letzte Änderung: DGA 456/62 vom 20. 6. 1962 (Arbsch H.10/1963, S. 244).

nannten Fristen für die Prüfung des Leergewichtes sind künftig die Leergewichte zu prüfen:

- a) bei Eisenbahnkesselwagen bei jeder bahnamtlichen Hauptuntersuchung des Fahrzeuges und bei jeder wiederkehrenden Prüfung des Behälters nach Ziff. 25 TG;
- b) bei Straßenfahrzeugbehältern bei jeder wiederkehrenden Prüfung des Behälters nach Ziff. 25 TG und außerdem durch den Betreiber oder das Füllwerk zwischen den amtlichen Prüfungen jeweils nach Ablauf der halben in Ziff. 25 (2) TG genannten Frist.

Die Bestimmungen der Ziff. 5a der o. g. „Vorläufigen sicherheitstechnischen Vorschriften“ bleiben im übrigen unberührt.

- o) Beschluß DGA 214/65 vom 1. 5. 1965 — Füllen ausländischer Fahrzeugbehälter für verfl. Gase; hier: Rauminhaltsbestimmung

Wenn im Zusammenhang mit dem Füllen ausländischer Fahrzeugbehälter für verflüssigte Gase in deutschen Füllbetrieben

- a) bei Straßentankwagen der Nachweis nicht erbracht worden ist, daß der Rauminhalt der Tanks durch Auslitern oder Wägung einer Wasserfüllung ermittelt worden ist,
- b) bei Eisenbahnkesselwagen die in Rn 145 (1) RID vorgeschriebene eingestempelte Angabe* des Rauminhaltes fehlt,

kann auf die in Ziff. 2 Buchst. a Nr. 1 der Allg. Ausnahme von § 5 (1) DGVO „Füllung ausländischer Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase in deutschen Füllbetrieben“ (DGA 834/58 vom 15. 12. 1958; Arbsch II 2/1959, S. 30) vorgeschriebene Nachprüfung des Rauminhaltes durch Auslitern oder Wägung einer Wasserfüllung verzichtet werden, falls der Bestimmung des zulässigen Gewichtes der Füllung der Rauminhalt eines Zylinders, dessen Durchmesser dem äußeren Durchmesser des Tanks und dessen Länge der Länge des Behältermantels zwischen den Bodenrundnähten entspricht, zugrundegelegt wird.

Für die Füllung ist von dem nach vorstehendem Absatz bestimmten Gewicht auszugehen, wenn dieses kleiner ist als das auf dem Fahrzeugbehälter angegebene höchstzul. Gewicht der Füllung.

- p) DGA 215/65 vom 1. 5. 1965 — Stellungnahme zur Frage des Umstempeln der Gasbezeichnung

1. Beim Umstempeln der Gasbezeichnung dürfen, sofern es sich bei der neuen Bezeichnung um ein verflüssigtes Gas handelt, für das neue Gas nur die in der Anlage zu den Ziff. 23 (2) und 31 (2) TG genannten Mindestprüfdrücke in kg/cm² und höchstzul. Füllgewichte in kg/l zugrundegelegt werden. Die in den Übergangsbestimmungen zu den Ziff. 23 und 31 TG genannten Erleichterungen finden keine Anwendung.

Z. B.: Bei Flaschen mit einem Prüfdruck von mindestens 190, aber weniger als 250 kg/cm² ist im Falle des Umstempeln auf Kohlendioxyd das für 190 kg/cm² genannte Füllgewicht von 0,66 kg/l zugrunde zu legen; von der in den Übergangsbestimmungen zu Ziff. 23 und 31 unter Abs. 1 c) Nr. 2 genannten Ausnahme darf kein Gebrauch gemacht werden.

Flaschen mit der Kennzeichnung „Propan, Prüfdruck 25 kg/cm²“ dürfen nicht auf „Ammoniak, Prüfdruck 25 kg/cm²“ umgestempelt werden.

2. Propanflaschen, deren Füße nicht der neugefaßten Ziff. 12 (1) TG entsprechen, dürfen auf ein anderes Gas nur umgestempelt werden, wenn die Vorschriften der Übergangsregelung zur Ziff. 12 (1) TG erfüllt sind.

* Die eingestempelte Angabe des Rauminhaltes ist als Nachweis dafür anzusehen, daß der Rauminhalt des Behälters den Vorschriften des RID entsprechend durch Auslitern oder Wägung einer Wasserfüllung ermittelt worden ist.

Wiesbaden, 16. 7. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

I C 3 a — Az. 53a 10.11.2 — Tgb. Nr. 9594/65

StAnz. 36/1965 S. 1049

859

Versorgung im Wege des Härteausgleichs nach § 89 des Bundesversorgungsgesetzes für die Zeit zwischen der Reifeprüfung und dem Beginn des Wehrdienstes sowie zwischen der Entlassung aus diesem Dienstverhältnis und dem Beginn des Studiums

Mit Erlaß vom 28. Juli 1965 — M — IA5 — 5265/5245 — wurde dem Landesversorgungsamt Hessen die Befugnis zur Zustimmung zu Entscheidungen in den im nachstehend wiedergegebenen Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 14. Juli 1965 — V/3 — 5221 — 3184/65 — genannten Fällen übertragen. Es wurde gleichzeitig ermächtigt, die Zustimmung für die Gewährung dieser Härteausgleichs den Versorgungsämtern allgemein zu erteilen.

„Nach § 45 Abs. 3 Buchst. a BVG wird u. a. nach Vollendung des 18. Lebensjahres einer unverheirateten Waise, die sich in der Schulausbildung befindet, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Waisenrente gezahlt. Im Falle der Unterbrechung der Schulausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehrdienstpflicht ist die Waisenrente für einen der Zeit der Unterbrechung entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus zu leisten (§ 45 Abs. 3 Buchst. c BVG). Die Erfüllung der Wehrdienstpflicht bedingt hiernach eine Unterbrechung der Schulausbildung und hat zur Folge, daß während dieser Zeit kein Anspruch auf Waisenversorgung besteht. Bei Waisen, die vor dem Studium erst ihrer gesetzlichen Wehrdienstpflicht nachkommen, tritt die Unterbrechung der Schulausbildung nicht erst mit dem Beginn des Wehrdienstes ein, sondern bereits mit Ablauf des Monats, in dem sie nach Ablegung der Reifeprüfung die höhere Schule verlassen. Mit der Aufnahme des Studiums endet die Unterbrechung. Diese Waisen sind somit für die Zeit vom Verlassen der höheren Schule bis zum Beginn des Wehrdienstes und für die Zeit von der Entlassung aus dem Wehrdienst bis zur Aufnahme des Studiums ohne Versorgung. Dagegen haben Waisen, die vom Wehrdienst freigestellt sind, keinen Versorgungsausfall. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen jedoch wehrdienstpflichtige Waisen im Vergleich zu den Waisen, die dieser Verpflichtung nicht unterliegen, keine Nachteile erleiden. Das gleiche gilt für die Kinder von Schwerbeschädigten, denen Kinderzuschlag nach § 33 b Abs. 4 Buchst. a BVG gewährt wird.“

Nach § 89 Abs. 2 BVG stimme ich daher allgemein zu, daß in diesen Fällen für die Zeit zwischen der Reifeprüfung und dem Beginn des Wehrdienstes sowie zwischen der Entlassung aus diesem Dienstverhältnis und dem Beginn des Studiums beim Vorliegen eines Bedürfnisses Versorgung im Wege des Härteausgleichs in der für anspruchsberechtigte Waisen maßgebende Höhe gewährt wird. Die Bedürfnisfrage beurteilt sich nach dem Rundschreiben vom 7. 2. 1961 (BVBl. 3/61 S. 36 Nr. 25), der Zahlungsbeginn nach den VV zu § 61 BVG in Verbindung mit den VV Nr. 5 zu § 60 BVG. Diese Regelung ist für Ersatzdienstpflichtige und die Fälle, in denen nach der Entlassung aus dem Wehr- oder Ersatzdienst an Stelle des Studiums ein anderer Ausbildungsabschnitt begonnen wird, entsprechend anzuwenden.

Der Bundesminister der Verteidigung hat sich nach § 88 Abs. 2 SVG damit einverstanden erklärt, daß vorstehende Regelung auch auf die nach dem SVG beurteilenden Fälle angewendet wird. Dieses Rundschreiben wird im Bundesversorgungsbüro bekanntgegeben werden.“

Wiesbaden, 19. 8. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I A 5 — 5265

StAnz. 36/1965 S. 1052

860

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Einstellung von Landwirtschaftsreferendaren im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

Zum 1. April 1966 ist die Einstellung von Landwirtschaftsreferendaren für die vielseitigen und interessanten Aufgaben

auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Verwaltung vorgesehen, und zwar für die Fachrichtungen Lehramt an landwirtschaftlichen Fachschulen und Wirtschaftsberatung, Tierhaltung und Tierzucht, Acker- und Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Gartenbau (Fachrichtung Erwerbsgartenbau) und

Weinbau. Zum Vorbereitungsdienst können Bewerber zugelassen werden, die

- die landwirtschaftliche Diplomprüfung oder die Prüfung als Diplompächter in der Fachrichtung Erwerbsgartenbau bestanden haben,
- die Voraussetzungen des Hessischen Beamtengesetzes für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen,
- das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben; für Angestellte die mindestens 3 Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die in der Regel von Beamten des höheren Dienstes wahrgenommen werden sowie für Schwerbeschädigte tritt an Stelle des 35. das 40. Lebensjahr.

Die Ausbildungszeit beträgt 2 Jahre und wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet. Während des Vorbereitungsdienstes wird ein Unterhaltszuschuß von 405,— DM monatlich gewährt. Verheiratete Referendare erhalten außerdem einen Verheiratetenzuschlag von 120,— DM monatlich; Referendare, die das 27. Lebensjahr überschritten haben, erhalten zusätzlich einen Alterszuschlag gestaffelt nach Altersgruppen ab 81,— DM monatlich. Außerdem werden Kinderzuschläge gewährt von 50,— DM je Kind sowie Beihilfen in Krankheitsfällen.

Referendare, die unmittelbar vor Beginn des Vorbereitungsdienstes 3 Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes als Angestellte beschäftigt waren, erhalten einen Unterhaltszuschuß in Höhe der zuletzt bezogenen Angestelltenvergütung.

Nach bestandener Assessorprüfung ist in der Regel die Übernahme in den Dienst der landwirtschaftlichen Verwaltung, und zwar im Bereich der Land- und Forstwirtschaftskammern vorgesehen. Die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten sind auf Grund der Aufgabenstellung sowie des Altersaufbaues innerhalb der landwirtschaftlichen Verwaltung für die kommenden Jahre als besonders günstig anzusehen.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- ein handschriftlicher Lebenslauf,
- ein Lichtbild,
- ein polizeiliches Führungszeugnis,
- begl. Abschrift des Reifezeugnisses oder eines sonstigen Zeugnisses über die Berechtigung zum Hochschulstudium,
- begl. Abschrift der Zeugnisse über die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau sowie die Gehilfen- bzw. Praktikantenprüfung,
- das Zeugnis über die Diplomprüfung,
- Belege über evtl. Berufstätigkeiten vor, während und nach dem Studium.

Bewerbungen werden bis zum 15. Oktober 1965 an die unten stehende Anschrift erbeten.

Wiesbaden, 12. 8. 1965

**Der Hessische Minister für
Landwirtschaft und Forsten**
62 Wiesbaden, Schloßplatz 2
IB2 — 8d 04 — Tgb.Nr. 59/65
StAnz. 36/1965 S. 1052

861

Änderung der Verwaltungsvorschriften über das Setzen und Versetzen von Stau- und Sicherungsmarken für Stauanlagen über die Ermittlung der Kosten des Setzens und Versetzens vom 8. 6. 1965 (StAnz. S. 779)

Die obengenannten Verwaltungsvorschriften werden wie folgt geändert:

- In Ziff. 4.4 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Eine Abschrift der Niederschrift mit der Anlage c ist zum Wasserbuch zu nehmen.“
 - In der Anlage zu den Verwaltungsvorschriften ist im Bild 2 die Größenangabe „3—4 m ϕ “ zu streichen.
- Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Darstellungen in der den Verwaltungsvorschriften beigefügten Anlage als Systemskizze zu betrachten sind. Die notwendige Bewehrung sowie die Form des Betonpfeilers sind von der technischen Fachbehörde im Einzelfall anzugeben.

Wiesbaden, 20. 8. 1965

**Hessischer Minister für
Landwirtschaft und Forsten**
I B 5 — 79 b 06.21 Tgb.Nr. 1038/65
StAnz. 36/1965 S. 1053

862

Flurbereinigung Geiß-Nidda, Krs. Büdingen

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Geiß-Nidda und die der Flur 7 der Gemarkung Nidda wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Geiß-Nidda und die ganze Flur 7 der Gemarkung Nidda festgestellt.

Es hat eine Größe von zusammen rd. 744 ha,

wovon 687,7338 ha der Gemarkung Geiß-Nidda

56,3485 ha der Flur 7 der Gemarkung Nidda

zusammen: 744,0823 ha zufallen, worin eine Waldfläche von 33 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Geiß-Nidda mit dem Sitz in Geiß-Nidda.“ Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Lauterbach anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staats-Anzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Geiß-Nidda und in den Nachbargemeinden Nidda, Borsdorf, Ober-Widdersheim, Berstadt, Echzell, Dauernheim öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Geiß-Nidda und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschuß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen, oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 23. 7. 1965

Landeskulturamt

DF 432 — Geiß-Nidda — 24491/65
StAnz. 36/1965 S. 1053

863

Flurbereinigung Bad König, Krs. Erbach**Flurbereinigungsbeschlus**

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Bad König mit Ausnahme der geschlossenen Ortslage sowie für Teile der Gemarkungen Eichels, Etzen-Gesäß, Zell wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die Grundstücke der Gemarkungen Bad König, Eichels, Etzen-Gesäß, Zell, soweit sie in der Anlage 1 zu diesem Beschluß aufgeführt sind, festgestellt. Es hat eine Größe von 220 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Bad König“ mit dem Sitz in Bad König. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Darmstadt, Rheinstraße 25, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staats-Anzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Bad König und den Nachbargemeinden Fürstengrund, Momart, Zell, Kirch-Brombach, Langen-Brombach, Nieder-Kinzig, Etzen-Gesäß, Mümling-Grumbach, Kimbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Bad König und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Gründe: Die Bundesstraße 45 ist in der Gemarkung Bad König in großzügiger Weise aus den bebauten Ortsteilen herausgelegt und kreuzungsfrei ausgebaut worden. Hierdurch sind in erheblichem Umfange landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Wege zerschnitten worden. Um

die für die allgemeine Landeskultur entstandenen Nachteile zu beseitigen, ist die Durchführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes erforderlich.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Darmstadt, 20. 7. 1965

Kulturamt

Az.: DF 431 — V —

Gesch. Nr.: 29684/05

StAnz. 36/1965 S. 1054

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluß von Bad König, Kreis Erbach

Das Flurbereinigungsverfahren umfaßt folgende Grundstücke der Gemarkung

Bad König: Flur 1 Nr. 416/1 tlw., 927 tlw.

Flur 2 Nr. 1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 3—32, 33/1, 33/2, 34—39, 40/1, 42/3, 42/4, 49/7, 110/1, 110/2, 111/1, 111/2, 112, 113/1, 392, 394/2, 397/2 tlw., 398 tlw., 400/3 tlw., 396/7.

Flur 6 Nr. 143/3, 144, 145, 188, 189/1, 189/2, 189/3, 189/4, 190—194, 212—225, 226/1 tlw.

Flur 7 Nr. 1—9, 11/1, 12—17, 18/1, 21—33, 34/1, 34/2, 35 bis 50, 51/1, 54—66, 67/1, 67/2, 68/1, 75—102, 103/1, 105—107, 109/1, 110/1, 111/1, 113, 114, 117—145, 150/1, 151/1, 154—162, 163/1, 163/2, 164—166, 167/1, 168—201, 202/1, 204/6, 204/7, 260—265, 266 tlw., 267.

Flur 8 Nr. 123—132, 133/1, 135—151, 153—166, 168/1, 169 bis 192, 194/1, 195—211, 212/1, 212/2, 213—220, 221/1, 223 bis 239, 240/1, 242—258, 259/1, 259/2, 260—262, 263/1, 266/1, 267 bis 269, 270/1, 277/1, 280—287, 288/1, 288/2, 290/1, 291/1, 292 bis 307, 310, 311, 312/1, 313—316, 317/1, 319—325, 326/1, 327/1, 328—330, 332/1, 334, 335, 336/1, 337, 338, 340—342, 344/1, 346/1, 347, 350, 351, 352/1, 353, 357/1, 358—366, 368/1, 369—375, 376/1, 379—381, 382/1, 384—387, 388/1, 390, 392/1, 393—399, 400/1, 403—415, 416/1, 416/2, 417—426, 427/1, 430, 431/1, 433—440, 441/1, 443, 444, 447/1, 448—450, 451/1, 453—458, 460/1, 462, 466/1, 468/1, 469—524, 525/1, 527—561, 562/1, 562/2, 563, 564/1, 565/1, 566/1, 567—593, 597/2, 597/3, 599—607, 608/1, 609, 610, 612—636, 637/3, 639/2, 641—648, 649/1, 649/2, 650, 651/1, 651/2, 652—655, 656/1, 657/1, 658/1, 659/1, 660/1, 661/1, 662/1, 663/1, 664/1, 665/1, 666/1, 667/2.

Flur 8 Nr. 672/3, 673—677, 678/1, 679, 680/2, 681/1, 682 bis 684, 685/1 tlw., 686/2, 686/3 tlw., 694—696, 697/1, 699, 701/1, 702—709.

Flur 9 Nr. 6—8, 10/1, 11, 12, 13/1, 13/2, 14—17, 20/1, 21, 22/1, 22/2, 23, 24/1, 24/2, 25—29, 33/1, 34, 35/1, 35/2, 42/2, 49/1, 50—66, 67/1, 67/2, 68—76, 80/1, 81—106, 107/1, 109—117, 119—158, 159/1, 159/2, 160—165, 167/1, 169 bis 174, 176 bis 178, 179/1, 181—183, 186/1, 228—243, 244/1, 244/2, 244/3, 244/4, 244/5, 245—249, 250/1, 250/2, 251/1, 251/2, 252/1, 252/2, 253, 254/1, 254/2, 255—267, 268/1, 268/2, 269—281, 282/1, 282/2, 283—304, 306/1, 307, 308/1, 310, 312/1, 313—349, 350/1, 352, 353/1, 356—359, 360/2, 361/2, 362—367, 409/2 tlw., 410/4, 412.

Flur 10 Nr. 21—31, 42—44, 47/1, 48—58, 59/1, 61—69, 71 bis 77, 78/1, 78/2, 79, 80, 81/1, 81/2, 83—117, 118/1, 119/1, 120 bis 128, 129/1, 129/2, 130—132, 133/1, 133/2, 134—140, 141/1, 144/1, 146—158, 162/1, 163—166, 167/1, 167/2, 168—175, 176/1, 178/1, 182—189, 191/1, 192—197, 202/1, 204—214, 221—233, 235 tlw., 236, 237 tlw., 238/2 tlw.

Eichels: Flur 4 Nr. 1 tlw., 22/10 tlw.

Etzen-Gesäß: Flur 1 Nr. 125/1, 125/2, 126/8, 343/9 tlw.; Flur 3 Nr. 1/3, 77, 80—84.

Zell: Flur 2 Nr. 38 tlw., 39—42, 161/2 tlw.

864

Personalmeldungen

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

ernannt

zum Regierungsdirektor Oberregierungsrat Dr. Gerhard Konow, Staatskanzlei (18. 8. 1965);

zum Regierungsinspektor z. A. (BaP) Verwaltungsangestellter Rudolf Herzog, Statistisches Landesamt (12. 8. 1965). Wiesbaden, 19. 8. 1965

Der Hessische Ministerpräsident
— Staatskanzlei —

III (1) — 8 a

StAnz. 36/1965 S. 1054

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**a) Ministerium****ernannt**

zu Ministerialdirigenten die Ministerialräte (BaL) Johann Adam Keil (30. 7. 1965), Erich Pfeil (17. 8. 1965);
 zu Leitenden Ministerialräten die Ministerialräte (BaL) Adolf Gemmer (30. 7. 1965), Franz Rücker (30. 7. 1965);
 zu Ministerialräten die Regierungsdirektoren (BaL) Helmut Seiler (30. 7. 1965), Günter Urban (30. 7. 1965);
 zu Regierungsdirektoren die Oberregierungsräte (BaL) Joseph Klein (30. 7. 1965), Dr. Karl-Friedrich Reuß (30. 7. 1965), Otto Wicha (30. 7. 1965);
 zum Regierungsbaudirektor Oberregierungsbaurat (BaL) Dipl.-Ing. Franz Scheid (13. 8. 1965);
 zum Polizeidirektor Polizeiberrat (BaL) Leopold Mattheß (3. 8. 1965);
 zur Oberregierungsrätin Regierungsrätin (BaL) Marianne Falk (30. 7. 1965);
 zu Oberregierungsräten die Regierungsräte (BaL) Dr. Horst Daum (30. 7. 1965), Karl-Reinhard Hinkel (30. 7. 1965), Alfred Lenhardt (17. 8. 1965), Dr. Wolfgang Pittermann (30. 7. 1965), Götz Steppuhn (2. 8. 1965);
 zum Regierungsrat (BaL) Regierungsrat z. A. Dr. Hans Busch (11. 6. 1965);
 zum Amtsrat Regierungsamtmann (BaL) Erwin Wetter (20. 7. 1965);
 zum Technischen Amtsrat Regierungsbauamtmann (BaL) Richard Kubis (20. 7. 1965);
 zu Regierungsamtmännern die Regierungsoberinspektoren (BaL) Rudolf Hudeck (20. 7. 1965), Josef Laquai (20. 7. 1965);
 zum Regierungsbauamtmann Regierungsoberbauinspektor (BaL) Erich Stiehl (20. 7. 1965);
 zur Regierungsoberinspektorin Regierungsinpektorin (BaL) Else Reinsch (20. 7. 1965);
 zu Regierungsoberinspektoren die Regierungsinpektoren (BaL) Klaus Langner (20. 7. 1965), Ludwig Ruhl (25. 5. 1965);
 zum Oberamtsmeister Amtsmeister (BaL) Georg Richardt (20. 7. 1965);

in den Ruhestand versetzt

Oberregierungsrat Karl Bingel auf eigenen Antrag (Ende Mai 1965), Regierungsoberinspektor Karl Straub auf eigenen Antrag (Ende April 1965).

Wiesbaden, 23. 8. 1965

Der Hessische Minister des Innern
 I B 12 — 8 b — P 136
StAnz. 36/1965 S. 1055

Bereitschaftspolizei**ernannt**

zum Polizeioberkommissar Polizeikommissar (BaL) Gerhard Ratmann (31. 5. 65);
 zu Polizeimeistern die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Werner Ebert (7. 5. 65), Hans Schilp (14. 5. 65);
 zu Polizeihauptwachtmeistern die Polizeioberwachtmeister (BaP) Horst Junker (25. 5. 65), Klaus Adler (31. 5. 65), Lothar Däuber (31. 5. 65), Kurt Herber (31. 5. 65), die Polizeiwachtmeister (BaP) Manfred Janson (31. 5. 65), Heinz Lecher (31. 5. 65), Fred Löwe (31. 5. 65);
 zu Polizeioberwachtmeistern die Polizeiwachtmeister (BaP) Hans Berger (18. 5. 65), Frank Herwig (19. 5. 65), Armin Arnold (22. 5. 65), Günter Löser (22. 5. 65), Norbert Lück (22. 5. 65), Klaus-Jürgen Streiberger (22. 5. 65), Hermann Bruder (25. 5. 65), Ewald Fritz (25. 5. 65), Peter Ketter (25. 5. 65), Wolfgang Schauer (25. 5. 65), Horst Eikam (28. 5. 65), Eckhard Höhle (28. 5. 65), Dieter Korschil (28. 5. 65), Günter Meise (28. 5. 65), Werner Möller (28. 5. 65), Dieter Mönninger (28. 5. 65), Manfred Rogalski (28. 5. 65), Peter Stolle (28. 5. 65), Jürgen Zipperer (28. 5. 65);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
 Polizeikommissar (BaP) Alwin Christoph (26. 5. 65);

entlassen

die Polizeiwachtmeister (BaP) Dieter Kern (15. 5. 65), Wolfgang Burhenne (31. 5. 65), Günter Eikenboom (31. 5. 65), Wolfgang Mertl (31. 5. 65), Gerhard Parisch (31. 5. 65), Manfred Wagner (31. 5. 65).

Polizeischule**ernannt**

zum Polizeioberkommissar Polizeikommissar (BaL) Albrecht Kaiser (14. 5. 65);
 zum Polizeiobermeister Polizeimeister (BaL) Helmut Maul (25. 5. 65);
 zu Polizeioberwachtmeistern (BaP) die ehem. GOJ i. BGSch. Alfred Kiesau (3. 5. 65), Wolfgang Teichmann (3. 5. 65);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
 Polizeikommissar (BaP) Manfred Himmelmann (26. 5. 65),
 Polizeihauptwachtmeister (BaP) Norbert Jaenich (26. 5. 65);
 entlassen
 die Polizeiwachtmeister (BaP) Bernd Harald Helger (15. 5. 65), Michael Gasteier (31. 5. 65).

Landeskriminalamt**ernannt**

zum Kriminalhauptkommissar Kriminaloberkommissar (BaL) Norbert Noeske (29. 5. 65);
 zum Kriminaloberkommissar Kriminalkommissar (BaL) Dieter Schenk (28. 5. 65);
 zum Kriminalobermeister Kriminalmeister (BaL) Joachim Metzner (28. 5. 65);

Wasserschutzpolizei

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
 Polizeihauptwachtmeister (BaP) Horst Klein (13. 5. 65).

Wiesbaden, 6. 8. 1965

Der Hessische Minister des Innern
 III B 3 4 — 7 d 14 —
StAnz. 36/1965 S. 1055

Verwaltungsgericht Darmstadt**ernannt**

zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektor (BaL) Adam Ruppel (10. 8. 1965);
 zum Regierungsoberinspektor Regierungsinpektor (BaL) Richard Wehler (10. 8. 65);
 zum Amtsmeister Hauptamtsgehilfe (BaL) Adolf Busch (21. 7. 65).

Darmstadt, 16. 8. 1965

Verwaltungsgerichtspräsident

Az.: 8 b 06

StAnz. 36/1965 S. 1055

Verwaltungsgericht Frankfurt (Main)**ernannt**

zum Regierungsamtmann Reg.-Oberinspektor (BaL) Hans Ammon (10. 8. 1965);
 zum Regierungsoberinspektor Reg.-Inspektor (BaL) Wolfgang Gstettenbauer (10. 8. 1965).

Frankfurt (Main), 16. 8. 1965

Der Verwaltungsgerichtspräsident

Az.: 8 b 06

StAnz. 36/1965 S. 1055

Verwaltungsgericht Wiesbaden**ernannt**

zum Hauptamtsgehilfen z. A. unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe Verwaltungsangestellter Johann Brodrecht (10. 8. 1965).

Wiesbaden, 10. 7. 1965

Verwaltungsgerichtspräsident

Az.: 8 b 02

StAnz. 36/1965 S. 1055

g) Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt**ernannt**

zum Regierungsbaurat (BaL) Regierungsbaurat z. A. (BaP) Bodo Glüer (12. 8. 1965).

Darmstadt, 12. 8. 1965

Hessische Brandversicherungskammer

2 b — 24/I/2

StAnz. 36/1965 S. 1055

d) Regierungspräsident Wiesbaden**ernannt**

zur Regierungsrätin (BaL) die Reg.-Assessorin Dr. Anneliese Hufe (25. 6. 65);
 zum Regierungsrat (BaL) der Reg.-Assessor Dr. Hans-Peter Vogt (1. 7. 65);
 zu Regierungsassessoren (BaP) die Angestellten (Assessoren) Knut Müller (16. 7. 65), Lothar Erbe (6. 8. 65);
 zum Regierungsinpektor (BaL) der Reg.-Inspektor z. A. Robert Börsch (3. 8. 65);
 zum Regierungsinpektor der Reg.-Obersekretär (BaL) Karl Ohlenmacher (23. 6. 65), LA Limburg;
 zum Regierungssekretär (BaL) der Reg.-Sekretär z. A. Dieter Abels (7. 7. 65), La Bad Schwalbach;
 zum Regierungssekretär z. A. der Kreisangestellte Siegfried Dechert (16. 7. 65), LA Dillenburg;

in den Ruhestand versetzt

Reg.-Hauptsekretär Ernst Sasse (31. 7. 65), LA Schlüchtern;

entlassen

Reg.-Inspektor Heinz Rieth (30. 6. 65).

Wiesbaden, 16. 8. 1965

Der Regierungspräsident

— P 2 —

StAnz. 36/1965 S. 1055

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers**a) Ministerium****ernannt**

zu Ministerialräten die Regierungsdirektoren Karlernst Hess (2. 8. 65), Dr. Kurt Kettner (2. 8. 65);
zum Regierungsdirektor Oberregierungsrat Helmut Bickelhaupt (2. 8. 65);
zur Oberschulrätin Oberregierungsschulrätin Herta Spröde (2. 8. 65);
zu Oberregierungsräten die Regierungsräte Dr. Wolfgang Bobke (2. 8. 65), Werner Sewerin (2. 8. 65);
zum Amtsrat Regierungsamtmann Hans Lahr (4. 8. 65);
zu Regierungsamtmännern die Regierungsoberinspektoren Bruno Borufka (21. 7. 65), Otto Klewar (13. 7. 65), Paul Leschhorn (27. 7. 65), Erwin Roth (13. 7. 65);
zum Regierungsoberinspektor Regierungsinpektor Richard Gerlach (19. 7. 65);
zu Regierungsoberinspektorinnen die Regierungsinpektorinnen Elke Hilker (13. 7. 65), Ruth Sowa (27. 7. 65);
zum Regierungsoberinspektor Regierungsinpektor Herbert Vallazza (13. 7. 65);
zum Reg.-Hauptsekretär Reg.-Obersekretär Wilhelm Schaefer (13. 7. 65);

b) Philipps-Universität in Marburg**ernannt**

zum ordentlichen Professor (BaL) seitheriger Wissenschaftlicher Rat der Universität in Freiburg im Breisgau Prof. Dr. Erich Ruprecht (22. 5. 65);
zum Wissenschaftlichen Rat zur Anstellung (BaP) Wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Karl Otto Fröhlich (18. 6. 65);
zum Oberarzt Wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Horst Ganz (9. 6. 65);
zur Kustodin zur Anstellung (BaP) Frau Dr. Lioba Lechner (21. 7. 65);

c) Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt/Main**ernannt**

zu ordentlichen Professoren (BaL) bisheriger Konservator der Universität München Prof. Dr. Dietrich Burkhardt (1. 7. 65), seitheriger Wissenschaftlicher Assistent der Universität Freiburg im Breisgau Dr. Walter Greiner (10. 5. 65), seitheriger ordentlicher Professor der Universität Heidelberg Dr. Gottfried Köthe (14. 5. 65);
zum Wissenschaftlichen Rat (BaL) Kustos zur Anstellung Prof. Dr. Wilfried Hanke (24. 5. 65);
zum Wissenschaftlichen Rat zur Anstellung (BaP) Lektor Dr. Wilhelm Hortmann (9. 7. 65);
zu Wissenschaftlichen Räten (BaL) seitheriger Wissenschaftlicher Assistent der Bayerischen Julius-Maximilian-Universität Würzburg Prof. Dr. Hans-Joachim Hufschmidt (1. 6. 65), Wissenschaftlicher Rat zur Anstellung Dr. Heinz-Walter Raudonat (1. 6. 65), Wissenschaftlicher Rat zur Anstellung Prof. Dr. Friedrich Rüttner (1. 6. 65);
zum Dozenten Wissenschaftlicher Assistent Dr. Rolf Ebert (15. 6. 65);
zum Kustos zur Anstellung (BaP) Wissenschaftlicher Assistent Dr. Günther Nagel (16. 6. 65);
zum Kustos (BaL) Kustos zur Anstellung Dr. Hermann Schaub (16. 6. 65);

d) Hochschule für Erziehung an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität**ernannt**

zur Realschullehrerin (BaL) apl. Lehrerin Theda-Luise van Scharrel (15. 7. 65);

e) Justus Liebig-Universität in Gießen**ernannt**

zu ordentlichen Professoren (BaL) bisheriger Universitätsdozent der Universität Hamburg Dr. Karl Alewell (6. 7. 65), seitheriger Chefarzt der städtischen Medizinischen Klinik in Lübeck, Prof. Dr. Hans-Adolf Kühn (13. 5. 65);
zu Wissenschaftlichen Räten zur Anstellung (BaP) die Wissenschaftlichen Assistenten Dr. Gerhard Fiedler (1. 6. 65), Dr. Werner Schag (25. 6. 65);
zum Akademischen Rat (BaL) Kustos zur Anstellung Dr. Adolf Karger (22. 7. 65);
zu Oberärzten die Wissenschaftlichen Assistenten Privatdozent Dr. Carlos Werner Fassbender (3. 6. 65), Dr. Erwin Kuntz (24. 6. 65), Privatdozent Dr. Otto-Hermann Paetzold (3. 6. 65), Privatdozent Dr. Carl-Friedrich Rothauge (23. 6. 65);
zur Bibliotheksinspektorin (BaL) Bibliotheksinspektorin zur Anstellung Margot Stitz (24. 6. 65);

zum Regierungssekretär zur Anstellung (BaP) Herr Wilhelm Schmidt (25. 6. 65);
zum Regierungssekretär zur Anstellung (BaP) Herr Ludwig Trinkaus (25. 6. 65);
zum Abteilungspfleger zur Anstellung (BaP) Krankenpfleger Willi Reitz (14. 6. 65);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Regierungsobersekretär Dietrich Bender (9. 6. 65);

in den Ruhestand getreten wegen Erreichens
der Altersgrenze

Dozent apl. Professor Dr. Adolf Janoschek (Ende Sept. 65),
Regierungshauptsekretär Wilhelm Muhl (Ende Juni 65);

f) Hochschule für Erziehung an der Justus Liebig-Universität in Gießen**ernannt**

zu Lehrern (BaL) die apl. Lehrer Gerhard Behrendt (20. 7. 65), Werner Freitag (19. 7. 65);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Realschullehrer Hermann Hinkel (4. 6. 65);

g) Technische Hochschule in Darmstadt**ernannt**

zu Wissenschaftlichen Räten zur Anstellung (BaP) Wissenschaftlicher Assistent Dr. Wilhelm Barth (28. 5. 65), Wissenschaftlicher Rat zur Anstellung Dr. Theodor Englert (28. 5. 65);

zum Wissenschaftlichen Rat zur Anstellung (BaP) Dipl.-Ing. Johannes Lacher (1. 6. 65);
zum Akademischen Rat zur Anstellung (BaP) Wissenschaftlicher Assistent Dr. Fritz Kallenberg (19. 7. 65);
zum Akademischen Rat (BaL) Wissenschaftlicher Rat zur Anstellung Dipl.-Ing. Manfred Klotzsch (16. 7. 65);
zum Hauptwerkmeister (BaL) Hauptwerkmeister zur Anstellung Karl Deufner (28. 6. 65);

h) Pädagogisches Fachinstitut Jugenheim/Bergstraße**ernannt**

zu Oberstudienräten die Studienräte Ernst Ackermann (15. 6. 65), Herbert Exter (15. 7. 65), Dr. Elmar Krautkrämer (15. 6. 65), Dr. Joachim Schich (15. 6. 65), Ernst Fay (15. 6. 65),
zur Oberstudienrätin Studienrätin Ingeborg Hantke (31. 5. 1965);

Pädagogisches Fachinstitut Wiesbaden**ernannt**

zur Studienrätin Realschullehrerin Christel Glünder (14. 7. 1965);

Pädagogisches Fachinstitut Fulda**ernannt**

zum Regierungsinpektor Regierungshauptsekretär Franz Peter Sachs (23. 6. 65);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Studienrätin Anneliese Wehner (9. 7. 65);

Pädagogisches Fachinstitut Kassel**ernannt**

zu Studienrätinnen Lehrerin Ursula Gravemann (28. 5. 65),
Realschullehrerin Margot Klostermann (29. 5. 65);
zu Studienräten Realschullehrer Helmut Bender (31. 5. 65),
Realschulrektor Günther Hupp (29. 5. 65), Realschullehrer Heinz Ullrich (31. 5. 65);
zum Realschullehrer (BaL) apl. Realschullehrer Friedrich Holzgrabe (31. 7. 65);

i) Sigmund-Freud-Institut Frankfurt/Main**ernannt**

zum Akademischen Rat zur Anstellung (BaP) Oberassistent Dr. Alfred Lorenzer (21. 7. 65);

j) Staatliche Hochschule für bildende Künste Werkakademie Kassel

in den Ruhestand getreten wegen Erreichens
der Altersgrenze

außerordentlicher Professor Ernst Röttger (Ende März 65);

k) Staatsbauschule in Frankfurt/Main**ernannt**

zum Oberbaurat im technischen Schuldienst Baurat im technischen Schuldienst Dipl.-Ing. Ernst Heinrich Evers (22. 6. 1965);

zum Baurat im technischen Schuldienst (BaL) Baurat im technischen Schuldienst zur Anstellung Dipl.-Ing. Walter Weber (15. 7. 65);

Staatsbauschule Darmstadt

ernannt

zum Oberbaurat im technischen Schuldienst Baurat im technischen Schuldienst Dipl.-Ing. Kurt Flechsenhar (9. 6. 1965);
zum Baurat im technischen Schuldienst zur Anstellung Dipl.-Ing. Winfried Dahlke (13. 7. 65);

Staatsbauschule Idstein

ernannt

zum Hausmeister (BaL) Hausmeister zur Anstellung Josef Klier (2. 6. 65);

Staatliche Ingenieurschule Frankfurt/Main

ernannt

zum Baurat im technischen Schuldienst (BaL) Baurat im technischen Schuldienst zur Anstellung Dip.-Ing. Albrecht Rieger (19. 5. 65);

versetzt an die Staatliche Ingenieurschule in Aalen Baurat im technischen Schuldienst Horst Schwarz (26. 4. 65);

Staatliche Ingenieurschule Kassel

ernannt

zum Baudirektor im technischen Schuldienst Oberbaurat im technischen Schuldienst Dipl.-Ing. Alexander Gelfius (17. 7. 65);
zum Oberbaurat im technischen Schuldienst Baurat im technischen Schuldienst Dr. Helmut Giesler (31. 5. 65);
zum Baurat im technischen Schuldienst (BaL) Baurat im technischen Schuldienst zur Anstellung Dipl.-Ing. Hans-Werner Stange (15. 7. 65);

Staatliche Ingenieurschule Rüsselsheim

ernannt

zum Baurat im technischen Schuldienst zur Anstellung (BaP) Dipl.-Ing. Peter Hendrick (16. 7. 65).

Wiesbaden, 13. 8. 1965

Der Hessische Kultusminister
Z II 5 — 050/35/65 — (45)
StAnz. 36/1965 S. 1056

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr

c) Landesamt für Bodenforschung

ernannt

zum Direktor des Landesamtes für Bodenforschung Regierungsdirektor Dr. Friedrich Nöring (28. 5. 65 — BaL);
zu Regierungsgeologen z. A. die Diplomgeologen Dr. Arthur Golwer (30. 6. 65 — BaP), Dr. Manfred Horn (1. 7. 65 — BaP), Dr. Konrad Reul (30. 6. 65 — BaP);
zum Regierungskartographenamtmann Regierungskartographenoberinspektor Johannes Matheis (18. 6. 65 — BaL);
zum Regierungsinspektor Regierungshauptsekretär Ernst Ruppel (21. 6. 65 — BaL);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Regierungsgeologen Dr. Jens Kulick (25. 5. 65), Dr. Georg Matthes (26. 5. 65);

in den Ruhestand getreten:

Direktor des Landesamtes für Bodenforschung Prof. Dr. Hans Udluft mit dem Ende des Monats März 1965.

d) Bergbauverwaltung

ernannt

zum Oberbergamtsdirektor Oberbergrat Dipl.-Ing. Heinz Kerksock (31. 3. 65 — BaL);
zum Ersten Bergrat Bergrat Konrat Gründler (30. 6. 65 — BaL);
zum Bergrevierinspektor z. A. Werner Falkenberg (15. 4. 65 — BaP), Ehrhard Kremer (17. 5. 65 — BaP);

in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag

Bergrevieroberinspektor Hermann Bernigau mit Ablauf des Monats April 1965;
Bergrevieroberinspektor Ernst Hofmann mit Ablauf des Monats Januar 1965;

auf eigenen Antrag entlassen

Bergrevierinspektor Günter Geibel mit Ablauf des Monats Februar 1965.

e) Eichverwaltung

ernannt

zum Eichamtmann Eichoberinspektor Karl Franz (21. 6. 65 — BaL);
zum Eichoberinspektor die Eichinspektoren Wilhelm Feuerbach (21. 6. 65 — BaL), Friedel Gückel (18. 6. 65 — BaL), Heinrich Petri (21. 6. 65 — BaL);
zum Eichinspektor z. A. die Eichinspektoranwälter Siegfried Baumgart (14. 6. 65 — BaP), Gerhard Klatt (14. 6. 65 — BaP), Karl Josef Roßkopf (15. 7. 65 — BaP);
zum Eichinspektoranwalt Helmut Herter (3. 3. 65 — BaW);
zum Haupteichmeister Obereichmeister Konrad Heckmüller (28. 6. 65 — BaL);
zum Obereichmeister die Eichmeister Otto Ebert (18. 6. 65 — BaL), Ludwig Acker (18. 6. 65 — BaL);
zum Eichmeister die Eichmeister z. A. Herbert Schilling (6. 4. 65 — BaL), Otto Silz (30. 3. 65 — BaL);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Eichmeister Alois Uihlein (31. 5. 65);

auf eigenen Antrag entlassen

Eichinspektoranwalt Helmut Berdan mit Ablauf des Monats März 1965.

f) Straßenbauverwaltung

ernannt

zum Regierungsbaudirektor die Oberregierungsbauräte Georg Knöhl (23. 4. 65 — BaL), Hans Frey (23. 4. 65 — BaL);
zum Regierungsdirektor Oberregierungsrat Dr. Erich Schaefer (23. 4. 65 — BaL);
zum Oberregierungsbaurat die Regierungsbauräte Wolfgang Müller (31. 5. 65 — BaL), Friedrich Petry (31. 5. 65 — BaL), Paul Günter Stute (31. 5. 65 — BaL);
zum Oberregierungsvermessungsrat Regierungsvermessungsrat Adolf Spinnler (31. 5. 65 — BaL);
zum Regierungsrat Regierungsassessor Helmut Barth (14. 4. 65 — BaL);
zum Regierungsbaurat z. A. die Diplomingenieure Artur Becker-Neetz (25. 5. 65 — BaP), Rudolf Klar (28. 5. 65 — BaP), Hans Koch (31. 5. 65 — BaP), Werner Nazet (26. 5. 65 — BaP), Curt Pallas (29. 5. 65 — BaP), Heinz Rodust (31. 5. 65 — BaP), Albin Schlachter (26. 5. 65 — BaP);
zum Regierungsbauassessor die Bauassessoren Dipl.-Ing. Hans Werner Klebe (27. 1. 65 — BaP), Dipl.-Ing. Walter Lüders (24. 3. 65 — BaP), Dipl.-Ing. Hans Eckhard Möller (27. 1. 65 — BaP);
zum Regierungsbaureferendar die Diplomingenieure Reiner Böhm (1. 7. 65 — BaW), Günther Klein (1. 5. 65 — BaW), Dieter Kühne (1. 6. 65 — BaW), Jürgen Sattler (1. 6. 65 — BaW), Hermann Spory (1. 4. 65 — BaW), Johannes Stark (1. 7. 65 — BaW);
zum Regierungsoberbauamtmann Regierungsbauamtmann Walter Persch (28. 4. 65 — BaL);
zum Regierungsbauamtmann die Regierungsoberbauinspektoren Karl Friedrich Compart (29. 3. 65 — BaL), Erich Bonin (18. 5. 65 — BaL), Heinz Jung (29. 4. 65 — BaL), Willi Rücker (17. 5. 65 — BaL);
zum Regierungsamtmann die Regierungsoberinspektoren Alfred Brauner (29. 3. 65 — BaL), Herbert Oefner (29. 3. 65 — BaL), Albert Reviol (21. 5. 65 — BaL);
zum Regierungsoberbauinspektor die Regierungsbauinspektoren Edmund Ebbing (30. 4. 65 — BaL), Werner Eckert (26. 5. 65 — BaL), Hans Groß (24. 5. 65 — BaL), Erhard Haberstock (30. 4. 65 — BaL), Richard Hosch (31. 5. 65 — BaL), Helmut Kömpel (25. 5. 65 — BaL), Otto Lichtenberg (29. 4. 65 — BaL), Heinrich Lingelbach (20. 5. 65 — BaL), Emil Löber (24. 6. 65 — BaL);
zum Regierungsoberinspektor die Regierungsinspektoren Heinrich Dambruch (26. 5. 65 — BaL), Bernhard Dehnert (25. 5. 65 — BaL), Johann Licht (20. 5. 65 — BaL), Karl Rühl (24. 5. 65 — BaL), Karl Schenk (25. 5. 65 — BaL);
zum Regierungsbauinspektor die Regierungsbauinspektoren z. A. Karl Becker (22. 1. 65 — BaL), Gottfried Flach (22. 2. 65 — BaL), Horst Heine (26. 1. 65 — BaL), Willi Koob (23. 6. 65 — BaL), Hans Kremer (10. 3. 65 — BaL), Heinrich Reifschneider (29. 1. 65 — BaL), Helmut Stiebing (5. 7. 65 — BaL);
zum Regierungsbauinspektor z. A. die Regierungsbauinspektoranwälter Walter Eattenberg (29. 6. 65 — BaP), Franz Czernawski (23. 3. 65 — BaP), Werner Döhling (29. 6. 65 — BaP), Herbert Heiß (26. 4. 65 — BaP), Siegfried Krause (29. 6. 65 — BaP), Leo Schmid (26. 4. 65 — BaP), Hans Werner Schmidt (29. 6. 65 — BaP), Fritz Stauf (23. 3. 65 — BaP), Wilhelm Strauf (26. 4. 65 — BaP);

zum Regierungsinspektor z. A. die Regierungsinspektorin
wörter Elmar Piszczek (1. 4. 65 — BaP), Dieter Wilhelm
(1. 4. 65 — BaP);

zum Regierungshauptsekretär Regierungsobersekretär Al-
fred Hofmann (30. 6. 65 — BaL);

zum Regierungsekretär die Regierungsssekretäre z.A. Hans
Knödl (25. 6. 65 — BaL), Georg Torkler (30. 4. 65 — BaL),
zur Regierungsinspektorin Birgitta Tybussek (1. 4.
65 — BaW);

zum Regierungsinspektorinwörter Günter Apitzsch (1. 5.
65 — BaW), Karl-Heinz Arend (1. 4. 65 — BaW), Hans-

Günter Brüllner (1. 4. 65 — BaW), Peter Hartung (1. 4. 65
— BaW), Dieter Jung (1. 4. 65 — BaW), Kurt Korger (1. 5.
65 — BaW), Klaus Krahl (1. 4. 65 — BaW), Wolfgang

Mielke (1. 4. 65 — BaW), Gerd Renfer (1. 4. 65 — BaW),
Klaus Rohmund (1. 4. 65 — BaW), Elmar Schlehuber (1. 4.
65 — BaW), Karl Eberhard Wernet (1. 4. 65 — BaW), Hel-

mut Brühne (1. 4. 65 — BaW);

zum Regierungsssekretärinwörter Jochen Apel (1. 4. 65 —
BaW), Dieter Cholibois (1. 4. 65 — BaW), Ulrich Dobener
(1. 4. 65 — BaW), Wolfgang Moldan (1. 4. 65 — BaW), Dic-

ter Schäfer (1. 4. 65 — BaW);

zur Regierungsssekretärinwörterin Helga Sartor (1. 4. 65
— BaW);

in den Ruhestand getreten

Oberregierungsbaurat Franz Noll, mit dem Ende des
Monats März 1965; Regierungsamtman Martin Muth, mit
dem Ende des Monats März 1965; Regierungsoberbauin-
spektor Heinrich Kahlenberg, mit dem Ende des Monats
Mai 1965; Regierungsoberbauinspektor Gottfried Müller,
mit dem Ende des Monats Januar 1965; Regierungsbau-
inspektor Ernst Bach, mit dem Ende des Monats März
1965; Betriebswart Franz Hornitschek, mit dem Ende des
Monats Dezember 1964;

in den Ruhestand versetzt

Regierungsoberbauamtman Julius Stolle, mit dem Ablauf
des Monats Mai 1965; Regierungsbauamtman Christof
Augustin, mit Ablauf des Monats März 1965; Betriebswart
Josef Pachmann, mit Ablauf des Monats Juni 1965; Be-
triebswart Adam Rieß, mit Ablauf des Monats Juni 1965;
Betriebswart Richard Rummler, mit Ablauf des Monats
Februar 1965; Betriebswart Karl Seim, mit dem Ablauf
des Monats Juni 1965;

in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag

Regierungsoberinspektor Heinrich Klette, mit Ablauf des
Monats April 1965;

auf eigenen Antrag entlassen

Regierungsvermessungsassessor Dipl.-Ing. Hans Günther
Hasselmann, mit Ablauf des Monats März 1965; Regie-
rungssekretärinwörter Kurt Korger, mit Ablauf des Mo-
nats Januar 1965.

Wiesbaden, 5. 8. 1965

**Der Hessische Minister für
Wirtschaft und Verkehr**

— I c 2 — 7 0 — 16 — 11 —
StAnz. 36/1965 S. 1057

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zur Reg.-Pharmazieratin z. A. die Angestellte (Apothekerin)
Ingeborg Schild (30. 7. 65);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Reg.-Pharmazierat Dr. Erich Küster (30. 7. 65).

Wiesbaden, 16. 8. 1965

Der Regierungspräsident

— P 2 —

StAnz. 36/1965 S. 1058

M. beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Regierungsrat (z. A.) Gerhard Kandler (17. 7. 64);

ernannt

zum Regierungsrat (BaL) Amtsrat Max Jahn (1. 12. 64);

zum Amtsrat (BaL) Regierungssamtman Franz Strieder
(1. 12. 65);

zum Regierungssamtman (BaL) Regierungsoberinspektor
Siegfried Heyden (1. 12. 1964);

zum Amtsrat (BaL) Regierungssamtman Helmut Benne-
mann (1. 1. 65);

zum Regierungsoberinspektor (BaL) Regierungsinspektor
Ernst Abendschein (1. 1. 65).

Wiesbaden, 12. 8. 1965

**Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
II/4**

StAnz. 36/1965 S. 1058

865

Regierungspräsidenten

Wohnplatzverzeichnis

hier: Wohnplatz der Gemeinde Mittershausen

Auf Antrag der Gemeinde Mittershausen vom 22. 6. 1965
wird nachfolgender Wohnplatz als Gemeindeteil im Sinne
des § 12 Satz 4 HGO besonders benannt: „Kellersberg“.

Das Hessische Statistische Landesamt habe ich von dieser
Entscheidung unterrichtet.

Darmstadt, 20. 8. 1965

Der Regierungspräsident

I/2 a — 3 k 02/05 (2)

StAnz. 36 1965 S. 1058

Buchbesprechungen

Bundeswahlgesetz, Bundeswahlordnung und wahlrechtliche Nebenar-
setze von Dr. Karl-Heinz Seifert, Ministerialrat im Bundesmini-
sterium des Innern, Bonn, 1965, 2. völlig neubearbeitete Auflage,
404 Seiten 9^o, Leinen 48,— DM. Verlag Franz Vahlen GmbH,
Berlin und Frankfurt/Main.

Der Kommentar von Seifert zum Bundeswahlgesetz ist seit langem
das unbestrittene Standardwerk auf diesem Gebiet. Bereits der er-
sten Auflage des Werks, die vor etwa 8 Jahren erschien, konnte
volle Anerkennung gezollt werden (vgl. die Besprechung im StAnz.
1957, S. 812). Vor der Bundestagswahl 1961 wurde zu dem Kommentar
ein Ergänzungsheft vorgelegt, das die Entwicklung der Rechtspre-
chung und die damalige Neufassung der Bundeswahlordnung be-
rückichtigt (vgl. hierzu StAnz. 1961, S. 960). Bereits damals war es
die erklärte Absicht des Verfassers, das Werk baldmöglichst neu
herauszubringen. Inzwischen ist das Bundeswahlgesetz mehrfach
(durch die Gesetze vom 14. Februar 1964 und vom 16. März 1965)
geändert worden; die Bundeswahlordnung ist in der Fassung vom 8.
April 1965 neu bekanntgemacht worden. Vor allem haben sich in den
zurückliegenden Jahren umfangreiche praktische Erfahrungen mit
den Wahlrechtsbestimmungen ergeben. Auch die Rechtsprechung, so-
wohl der Verfassungs- wie der Verwaltungsgerichte, hat in erheb-
lichem Umfang zur Fortbildung und zur Klärung der Probleme des
Wahlrechts beigetragen. Schließlich waren auch im Schrifttum meh-
rere wichtige Arbeiten zu verzeichnen.

Die vorliegende Neuauflage des Kommentars verwertet alle diese
neuen Erkenntnisquellen. Der Aufbau des Werks ist im wesentlichen
beibehalten, die Darstellung ist auf den neuesten Stand gebracht,
ergänzt und vertieft worden. Alle Fragen, die sich auf Theorie und
Praxis des Wahlrechts beziehen, werden eingehend behandelt.

In einem einleitenden Teil gibt Seifert eine umfassende Übersicht
über die Möglichkeiten der Wahlrechtsgestaltung und über die Ent-
wicklung der Wahlgesetzgebung im In- und Ausland. Die Kommen-
tierung des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung steht
natürlich im Mittelpunkt des Werkes. Hier erweist sich Seifert
erneut als hervorragender Sachkenner. Von besonderem Gewicht ist
auch, wie bereits in der Voraufgabe, die Erläuterung der Grundge-
setz-Artikel, die das Wahlrecht betreffen (Art. 38 und 41 GG). Hinzu
kommen ein Kommentar zum Wahlprüfungsgesetz (bei dem leider
das in der letzten Sitzung des Bundestages verabschiedete Ände-
rungsgesetz nicht mehr berücksichtigt werden konnte) und grund-
sätzliche Ausführungen über das materielle Wahlprüfungsrecht.
Einige weitere Gesetzesbestimmungen, die mit dem Wahlrecht in Zu-
sammenhang stehen, ein Terminkalender über den Ablauf der Bun-
destagswahlen und Rechenbeispiele für die Sitzverteilung vervoll-
ständigen das Werk. Auch eine Übersicht über die bisherigen Bun-
destagswahlen findet sich darin, wie überhaupt an zahlreichen Stel-
len ein engerer Bezug zur politischen Wirklichkeit hergestellt wor-
den ist.

Es handelt sich um ein ausgewogenes und sorgfältig bearbeitetes
Werk, das alle in der Praxis der Wahlbehörden auftretenden Fra-
gen berücksichtigt

Regierungsdirektor Dr. Hoffmann

Stundenlohnabrechnungsvorschriften. Von Franz Hereth. 92 S., kar-
toniert, 6,80 DM. C. H. Beck, München und Berlin.

In der Reihe der Beck'schen Textausgaben hat Franz Hereth, der
Herausgeber der Textsammlung „Baupreisrecht“ (vgl. Besprechung in
StAnz. Nr. 30 1965 S. 870) eine weitere Sammlung baupreisrecht-
licher Vorschriften herausgegeben, die gleichzeitig die Sammlung
„Baupreisrecht“ ergänzt. Die neue Sammlung enthält die Verord-
nung PR Nr. 12/58 über die Abrechnung von Bauleistungen im Stun-
denlohn auf Grund öffentlicher oder mit öffentlichen Mitteln finan-
zierter Aufträge vom 29. 8. 1958, die dazu ergangene Änderungsver-
ordnung PR Nr. 14/64 vom 21. 12. 1964, die in Ausführung der Ver-
ordnung ergangenen Stundenlohnabrechnungsvorschriften im Lande Ber-
lin und die Verordnung PR Nr. 8/55 über die Preise bei öffentlichen
Aufträgen für Bauleistungen vom 19. 12. 1955.

Darüber hinaus haben in die Sammlung das Schreiben des Bundes-
ministers für Wirtschaft vom 2. 3. 1965 über die Ermittlung ange-
messener Gerüstverhaltungskosten bei eigenen Geräten sowie die vom
Bundesminister der Finanzen herausgegebene AFA-Tabelle für den
Wirtschaftszweig Baugewerbe vom 15. 8. 1957 Aufnahme gefunden.
Ein ausführliches Sachverzeichnis ergänzt die Textausgabe, die für
alle, welche das Baupreisrecht zu beachten haben, neben der Text-
sammlung „Baupreisrecht“ eine wertvolle Arbeitshilfe darstellt.

Regierungsdirektor Müller

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH., Abt. Buchvertrieb,
Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, zu Originalpreisen bezogen werden

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1965

Montag, den 6. September 1965

Nr. 36

Veröffentlichungen

2598

Einzichung eines Feldwegeteiles in der Gemarkung Langendernbach

Ein Teilstück des gemeindlichen Weges, Flur 40, Flurstück 180, soll mit Ablauf des 31. Dezember 1965 auf eine Länge von 108 m eingezogen werden. Gemäß § 6 Abs. 2 des Hess. Straßengesetzes vom 9. 10. 1962 (G. V. Bl. I, Seite 437) wird die beabsichtigte Einziehung öffentlich bekanntgemacht.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind innerhalb drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab, beim Gemeindevorstand der Gemeinde Langendernbach einzulegen.

Eine Flurkarte, aus der die zur Einziehung vorgesehene Strecke ersichtlich ist, kann im Bürgermeisteramt während der Dienststunden eingesehen werden.

6251 Langendernbach, 25. 8. 1965

Der Gemeindevorstand
Heinz, Bürgermeister

2599

Einzichung eines Wirtschaftsweges in Wolfhagen

Der in der Gemarkung Wolfhagen im Schulgelände liegende ehemalige Wirtschaftsweg, Flur 32, Parzelle 151, mit einem Flächeninhalt von 9,91 Ar, eingetragen im Grundbuch der Stadt Wolfhagen, Band 105, Blatt 3759 unter lfd. Nr. 536 als „Weg am Tränkeweg“, soll ab 1. Oktober 1965 eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit veröffentlicht. Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses sind binnen 4 Wochen beim Unterzeichner geltend zu machen.

3547 Wolfhagen, 24. 8. 1965

Der Bürgermeister
als Wegpolizeibehörde

Gerichtsangelegenheiten

2600 Aufgebote

Aufgebot

6 F 4/65: Die Gemeinde Alsbach, vertreten durch den Gemeindevorstand, hat das Aufgebot des in Verlust geratenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Alsbach, Band 19, Blatt 1469, in Abteilung III Nr. 1 für die Hessische Landesbank — Staatsbank — in Darmstadt eingetragene mit bis zu 5 $\frac{1}{2}$ v. H. Zinsen jährlich und $\frac{1}{2}$ v. H. mindestens 5 Reichsmark laufenden Verwaltungskostenbeitrag jährlich, für ein Tilgungsdarlehen über 4 000,— Goldmark und 400,— Goldmark Nebenleistung, wobei eine Goldmark gleich dem Preise von 1/2790 kg Feingold mindestens einer Reichsmark ist, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert spätestens in dem auf Dienstag, den 21. Dezember 1965, um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht auf Zimmer 203, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

614 Bensheim, 25. 8. 1965 **Amtsgericht**

2601

Aufgebot

2 F 5/65: Die Eheleute Alfred Hoyer und Maria geb. Hetzer, 6085 Nauheim, Odenwaldstraße 8 haben das Aufgebot der in Verlust geratenen Hypothekenbriefe über die im Grundbuch von Nauheim, Band 24, Blatt 1457 in Abteilung III Nr. 2 und 3 für die Bausparkasse Mainz AG mit dem Sitz in Mainz eingetragenen Briefhypotheken einen Restbetrag von 5 423,64 DM und 1 967,97 DM beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Mittwoch, dem 5. Januar 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, I. Obergeschoß, Sitzungssaal, seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunden für kraftlos erklären.

608 Groß-Gerau, 24. 8. 1965

Amtsgericht

2602

Aufgebot

F 20/65: Der Landwirt Paul Trost in Oberweissenborn, Kreis Hünfeld — vertreten durch Rechtsanwalt Gustav Müller in Hünfeld — hat das Aufgebot zur Ausschließung

a) des Eigentümers des im Grundbuch von Rasdorf, Band 18, Blatt 681 von Rasdorf, verzeichneten Grundstücks Gemarkung Rasdorf, Flur 8, Flurstück 25. Wald (Holzung), Am Kleinberg, Größe 91,72 Ar, und

b) der Gläubiger der auf seinen Grundstücken Oberweissenborn, Band 3, Blatt 74, in Abteilung III, Nr. 2, für die Eheleute Josef Hahn und Franziska geb. Gutberlet, in Oberweissenborn eingetragenen Hypothek von 2 000,— GM gemäß § 1170 BGB beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, Bauer Josef Hahn aus Oberweissenborn, Kreis Hünfeld, und die Gläubiger, Eheleute Josef Hahn und Franziska geb. Gutberlet, daselbst, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 25. November 1965, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 16. 8. 1965 **Amtsgericht**

2603

Aufgebot

3 F 2/65: Der Bürgermeister Willi Eichhorn in Laubuseschbach — vertr. durch Rechtsanwalt Dr. Roeder in Runkel (Lahn) — hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Laubuseschbach, Band 13, Blatt 482 eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 57, Flur 13, Flurstück 81, 3. Gew. Acker im Stangersgraben, Größe 2,27 Ar, beantragt (§ 927 BGB).

Die Erben des Gemeindecassiers Wilhelm Wirbelauer und dessen Ehefrau Magdalene geb. Heil in Laubuseschbach werden aufgefordert, spätestens in dem auf den Dienstag, den 16. November 1965, um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht,

Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6251 Runkel (Lahn), 25. 8. 1965

Amtsgericht

2604 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 834 — 24. 8. 65: Abraham Kornblüth, Kaufmann, und Berta geb. Marcus, Bad Nauheim.

Durch notariellen Vertrag vom 30. Juni 1965 ist seit dem 1. Juli 1965 Gütertrennung vereinbart.

635 Bad Nauheim, 24. 8. 1965

Amtsgericht

2605

Neueintragung

GR 804 — 26. 8. 65: Gemeindeinspektor Wilhelm Kraft und Ehefrau Martha geb. Reschauer, beide in Seeheim.

Durch Vertrag vom 25. Juni 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

614 Bensheim, 26. 8. 1965

Amtsgericht

2606

Neueintragung

GR 289 — 16. 8. 65: Die Eheleute Textilingenieur Klaus Uhle und Elisabeth geb. Fessel in Fürth (Odenw.), haben durch Vertrag vom 4. Juni 1965 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odenw.), 16. 8. 1965

Amtsgericht

2607

Neueintragung

GR 290 — 16. 8. 65: Die Eheleute Rudolf Kohlmeier und Anna geb. Treusch in Erlenbach/Odenw. haben durch Vertrag vom 3. Juli 1965 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odenw.), 16. 8. 1965

Amtsgericht

2608

GR 62a: Der Schreinermeister Reinhold Römer und dessen Ehefrau Gerda, geb. Neumann, verwitwete Schmidt, beide wohnhaft in Reinhardshain, Kreis Gießen, Untergasse 12, haben durch notariellen Vertrag vom 31. März 1965 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

631 Grünberg (Hessen), 18. 8. 1965

Amtsgericht

2609

GR 166 — 24. 8. 65: Ehegatten Bäckermeister Lothar Scheffel und Ida geb. Mudi in Hofgeismar, Steinweg 5.

Durch notariellen Vertrag vom 10. 8. 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 26. 8. 1965

Amtsgericht

2610

5 GR 214 A: Franz Josef Matthias Bendheuer, Schiffsführer, Lampertheim, Dammstraße 22 und dessen Ehefrau Annigje Gesina geb. Suiker, daselbst.

Durch Vertrag vom 4. Februar 1965 ist Gütertrennung vereinbart.
684 Lampertheim, 25. 8. 1965

Amtsgericht

2611

Neueintragungen

GR 3593 — 27. 7. 65: Eheleute Hermann Stoltz und Maria geb. Glauer in Mühlheim am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 28. 5. 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3594 — 27. 7. 65: Eheleute Heinrich Richard Werner Bachmann und Renate Karin Klara geb. Kreuziger in Offenbach am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 26. 6. 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3595 — 23. 8. 65: Eheleute Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Hermann Franz Gunther Hildenbrand und Ursel geb. Brockmann in Neu-Isenburg 2.

Durch notariellen Vertrag vom 4. 6. 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3596 — 23. 8. 65: Eheleute Egon Subla und Ursula geb. Lademann in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 13. 7. 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3597 — 24. 8. 65: Eheleute Werner Josef Hoffmann und Gerda Brunhilde geb. Porth in Offenbach am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 6. 8. 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 24. 8. 1965

Amtsgericht, Abt. 5

2612

Neueintragung

Rü GR 160 — 17. 8. 65: Durch Vertrag vom 6. August 1965 haben die Eheleute Wilhelm Lauber jun., Zimmermeister in Raunheim und Irmgard geb. Jagla, Raunheim, Karlstraße 12, Gütergemeinschaft vereinbart.

609 Rüsselsheim, 24. 8. 1965

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

2613

GR 168 — 25. 8. 65: Eheleute Landwirt Heinrich Schleich und Erna geb. Karmelka in Oberreichenbach Haus Nr. 23.

Durch notariellen Vertrag vom 17. Juli 1965 ist Gütergemeinschaft gem. §§ 1415 ff BGB vereinbart.

648 Wächtersbach, 25. 8. 1965

Amtsgericht

2614

GR 533 — Eheleute Klaus Peter Raue und Karin Rosel geb. Bechthold in Wissmar:

Durch notariellen Vertrag vom 21. Juni 1965 — Urk.-Rolle Nr. 207 des Notars Dr. Ludwig Schneider in Gießen — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 3. 8. 1965

Amtsgericht

2615 Vereinsregister

Neueintragung

VR 210 — 19. 7. 65 (Tag der Eintragung): Christliche Gemeinschaftspflege Dillenburg in Dillenburg.

Die Satzung ist am 23. April 1965 errichtet.

634 Dillenburg, 25. 8. 1965

Amtsgericht

2616 Neueintragung

VR 209 — 13. 7. 65 (Tag der Eintragung): Motorsportclub „Wachenberg“ Allendorf, Allendorf/Dillkreis.

Die Satzung ist am 4. März 1965 errichtet.

634 Dillenburg, 25. 8. 1965

Amtsgericht

2617

6 VR 190 — 4. 8. 65: Schützenverein Eitmannshausen in Eitmannshausen.

344 Eschwege, 26. 8. 1965

Amtsgericht

2618 Veränderung

VR 64 — 11. 6. 65: Verkehrsverein und Kulturgemeinde in Birkenau i. Odw.

Der Name ist geändert in: Verkehrsverein und Kulturgemeinde e. V. (Volksbildungswerk).

6149 Fürth (Odenwald), 23. 8. 1965

Amtsgericht

2619

VR 20: Reit- und Fahrverein Bunstruth in Haina.

3573 Gemünden (Wohra), 16. 8. 1965

Amtsgericht Kirchhain

Zweigstelle Gemünden/Wohra

2620

VR 39 — Forstbetriebsvereinigung Ober-Ohmen — Ruppertenrod e. V. mit dem Sitz in Ober-Ohmen.

Die Satzung ist am 3. Februar 1965 errichtet worden. 1. Vorsitzender Otto Wagner, Ober-Ohmen, 2. Vorsitzender Albert Stein, Ruppertenrod.

631 Grünberg (Hessen), 17. 8. 1965

Amtsgericht

2621 Neueintragung

VR 24: Schützenverein „Freischütz“, eingetragener Verein, Sitz: Röllshausen.

3579 Neukirchen, 23. 8. 1965

Amtsgericht

2622 Neueintragung

VR 299: „Centro Espanol“ Spanisches Haus in Wetzlar.

Die Satzung ist am 14. Mai 1965 errichtet.

633 Wetzlar, 10. 8. 1965

Amtsgericht

2623 Vergleiche — Konkurse

4 N 13/62: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Strumpffabrik Helmut Rößler Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bensheim, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 13 000,— DM festgesetzt. Die Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses sind auf 984,— DM, ihre Vergütung ist auf 3 000,— DM festgesetzt.

614 Bensheim, 23. 8. 1965

Amtsgericht

2624

4 N 15/62: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Handschuhfabrik Helmut Rößler KG, Bensheim, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 14 000,— DM, seine Auslagen sind auf 135,25 DM festgesetzt.

Die Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses sind auf 2 648,51 DM, ihre Vergütung ist auf 4 500,— DM festgesetzt.

614 Bensheim, 23. 8. 1965

Amtsgericht

2625

Beschluß

81 N 156/64: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 10. Februar 1964 verstorbenen und zuletzt in Frankfurt (Main) wohnhaft gewesenen Heinz Herbert Butzek wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 1. Oktober 1965, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung auf 700,— DM, Auslagen auf 118,88 DM.

6 Frankfurt (Main), 23. 8. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

2626

81 N 47/62: In dem aufgehobenen Konkursverfahren über den Nachlaß des am 31. 8. 1960 in Frankfurt verstorbenen, dort in der Moselstraße 32 zuletzt wohnhaft gewesenen Alfred Siegesmund Walther soll, nachdem 468,52 DM zur Masse geflossen sind, auf Grund des Beschlusses des Amtsgerichts Frankfurt vom 18. 8. 1965 die Nachtragsverteilung gemäß dem früher niedergelegten Schlußverzeichnis erfolgen.

Der unterzeichnende frühere Konkursverwalter ist mit der Nachtragsverteilung beauftragt worden.

6 Frankfurt (Main), 25. 8. 1965

Oeder Weg 44

(gez.): Engelmann
Rechtsanwalt und Notar

2627

81 N 192/65: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 14. August 1964 in Frankfurt am Main verstorbenen, zuletzt in Frankfurt, Fürstenberger Straße 159 wohnhaft gewesenen Ferdinando Rega, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es sind keine Forderungen angemeldet worden. Zur Verfügung stehen 2 078,99 DM, von denen vorweg das Honorar und die Auslagen des Verwalters und die Gerichtskosten zu berücksichtigen sind.

Der Schlußbericht ist als förmlicher Ersatz eines Schlußverzeichnisses zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle 81 des Amtsgerichts Frankfurt niedergelegt worden.

6 Frankfurt (Main), 25. 8. 1965

Oeder Weg 44

Der Konkursverwalter
(gez.): Engelmann
Rechtsanwalt und Notar

2628

Beschluß

81 N 287/62: Das Konkursverfahren über das Vermögen der „Blumen“ Feinstrumpffabrik und Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 233, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 23. 8. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

2629

81 N 79/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Metzgermeisters Heinrich Triebig, Frankfurt, Oeder Weg 108, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Zu berücksichtigen sind 1 167,— DM für Forderungen mit Vorrecht oder Mindervor-

recht und 45 046,15 DM für Forderungen ohne Vorrecht.

Zur Verfügung stehen 10 370,79 DM, von denen vorweg Honorar und Auslagen des Verwalters und die Gerichtskosten des Verfahrens zu berücksichtigen sind.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten bei der Geschäftsstelle 81 des Amtsgerichts Frankfurt offen.

6 Frankfurt (Main), 26. 8. 1965
Oeder Weg 44

Der Konkursverwalter
(gez): Engelmann
Rechtsanwalt und Notar

2630

Beschluß

81 N 33/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Bettina Heinzel geb. Sickel, Frankfurt/Main, Gaußstr. 16, früher Inhaberin der Firma Bettina-Moden, Frankfurt/Main, Große Eschenheimer Straße 13, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 17. 8. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

2631

Beschluß

81 N 220/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrunternehmers Volker Thurow, Frankfurt/Main-Griesheim, Waldschulstraße 32, eröffnet am 19. Juli 1965, ist durch Beschluß des Landgerichts Frankfurt (Main) vom 27. Juli 1965 aufgehoben worden.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung 200,— DM, Auslagen 8,— DM.

6 Frankfurt (Main), 17. 8. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

2632

81 N 25/59: In dem Anschlußkonkursverfahren Sallwey & Co Textil KG, Frankfurt/Main, Zeil 105, ist Nachtragsverteilung angeordnet.

Zur Ausschüttung kommt ein Betrag von DM 15 504,80, von dem noch Gerichts- und Veröffentlichungskosten abgehen.

Zu berücksichtigen sind die Forderungen der Rangklasse II mit DM 229 840,74.

6 Frankfurt (Main), 31. 8. 1965
Jahnstraße 21

Der Konkursverwalter
Otto W. Baller
Steuerberater

2633

2 N 21/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Diehl, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Friedrich Diehl, Lebensmittelgroßhandlung, Groß-Gerau, Sandböhl 2, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Vergleichsvorschlag des Gemeinschuldners sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin auf Donnerstag, den 28. Oktober 1965, um 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des Arbeitsamtsgebäudes in Groß-Gerau anberaumt.

Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle hier zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

606 Groß-Gerau, 23. 8. 1965

Amtsgericht

2634

50 N 33/65: Konkursverfahren. Über das Vermögen des Ingenieurs Walter Hammann Kassel, Holländische Straße 207, ist am 26. August 1965, um 9.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Herbert Harbusch, Kassel, Obere Königsstraße 43.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Oktober 1965 zweifach beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 30. September 1965, um 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 30. November 1965, um 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. September 1965 anzeigen.

35 Kassel, 26. 8. 1965

Amtsgericht

2635

50 N 12/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Siegfried Neusieß (Neusüß), Hoch- und Tiefbaugesellschaft mit beschränkter Haftung in Lohfelden, Kreis Kassel, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Der verfügbare Massebestand beläuft sich auf 1 160,66 DM. Dem Massebestand von 1 160,66 DM stehen die bevorrechtigten Forderungen der Rangklasse I in Höhe von 74 791,78 DM gegenüber.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abteilung 50, Aktenzeichen 50 N 12/63 zur Einsicht auf.

35 Kassel, 26. 8. 1965

Der Konkursverwalter
Dr. Goldschmidt
Rechtsanwalt und Notar

2636

6 N 11/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Josef Rörig, Lindenholzhausen, Kirchkfelder Straße 8, Alleininhaber Kaufmann Josef Rörig, Lindenholzhausen, Rübsangerstraße, wird der Schlußtermin auf Donnerstag, den 30. September 1965, um 15.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Limburg, Schiede 14, Zimmer 14, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 8 000,— DM, die ihm zu erstatten Auslagen wurden auf 127,80 DM festgesetzt.

606 Limburg (Lahn), 28. 8. 1965

Amtsgericht

2637

62 N 46/65: — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Alu-Color-Baustoff Vertriebs-GmbH, Frankfurt/Main, Geschäftsführung: Wiesbaden, Rheinblickstraße 28, bzw. Gaabstraße 6, wird heute, am 23. August 1965, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Eberler in Wiesbaden, Viktoriastraße 13.

Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 20. September 1965

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 23. September 1965, um 9.00 Uhr, Zimmer 249.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. September 1965.

62 Wiesbaden, 23. 8. 1965

Amtsgericht

2638

Beschluß

62 N 8/64: Die Konkursverfahren über das Vermögen 1) der Firma Carl Dauer KG i. L. in Wiesbaden, Rheinstraße 59, 2) des Komplementärs Rolf C. Dauer in Wiesbaden-Erbenheim, Wandersmannstraße 81 werden nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 23. 8. 1965

Amtsgericht

2639

Beschluß

62 N 4/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ze-Ho GmbH., Wiesbaden-Kastel, alte Lokhalle, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 27. September 1965, um 10.00 Uhr, Zimmer 249 vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

62 Wiesbaden, 25. 8. 1965

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer Berechtigter ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2640

5 K 13/65: Die im Grundbuch von Wüstensachsen, Bezirk Fulda/Hilders, Band 2, Blatt 772, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 55, Gemarkung Wüstensachsen, Flur 2, Flurstück 6, Hof- und Gebäudefläche, Tannenhof Haus Nr. 170, Größe 10,58 Ar,

lfd. Nr. 56, Gemarkung Wüstensachsen, Flur 2, Flurstück 7, Hofraum, Lichteneller, Größe 10,11 Ar, Grünland, Lichteneller, Größe 163,10 Ar, Hutung, Lichteneller, Größe 46,41 Ar,

sollen am 20. Oktober 1965, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts (Z), Hilders, Sitzungszimmer, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. April 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Bauern Ludwig Weber, Hedwig geb. Krug in Tannenhof bei Wüstensachsen/Rhön.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist auf insgesamt 7 025,35 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 6. 8. 1965

Amtsgericht

2641

K 5/64 — K 1/65: Das im Grundbuch von Schaafheim, Band 23, Blatt 1602, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schaafheim, Flur 2, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Beunegasse 27, Größe 4,52 Ar, und zwar die dem Schuldner Willy Salzner gehörige Miteigentumshälfte

soll am Donnerstag, den 21. Oktober 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelm-Leuschner-Straße 44, Zimmer Nr. 4 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Miteigentümer zu 1/2 am 26. Mai 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): war Willy Salzner, Schaafheim, Beunegasse 27.

Der Wert der ideellen Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 86 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Groß Umstadt, 20. 8. 1965

Amtsgericht

2642

40 K 20/65: Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Hanau eingetragenen Grundstücke Band 127, Blatt 5544

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur D., Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Vorstadt 8, Größe 1,27 Ar,

und Band 125, Blatt 5529

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hanau, Flur D., Flurstück 38/2, Hof- und Gebäudefläche, Vorstadt 12, Größe 2,58 Ar,

am 25. Oktober 1965, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. 7. 1965 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer sind Metzgermeister Helmut Engel und dessen Ehefrau Katharina geb. Gaul, beide in Hanau, je zur Hälfte eingetragen.

Bieter haben auf Antrag eines Beteilig-

ten Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau (Main), 24. 8. 1965

Amtsgericht, Abt. 40

2643

51 K 23/62: Das im Grundbuch von Waldau, Band 15, Blatt 561, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Waldau, Flur 3, Flurstück 15/4, Lieg.-B. 506, Ackerland (Bauplatz), Hausmannstraße, Größe 8,80 Ar, soll am 26. Oktober 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

Eingetragener Eigentümer am 4. Januar 1963 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Ernst Merten in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 27. 8. 1965

Amtsgericht

2644**Beschluß**

7 K 33/64: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Groß Rohrheim, Band 33, Blatt 2114, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 14, Flurstück 210, Hof- und Gebäudefläche, Bibliser Straße 13, Größe 7,65 Ar, soll am Mittwoch, den 27. Oktober 1965, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Juli 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Bolz und Ehefrau Erna Elisabeth geb. Hüter in Groß Rohrheim, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 24. 8. 1965

Amtsgericht

2645

5 K 22/64: Die im Grundbuch von Egelsbach, Band 14, Blatt 1399, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Egelsbach, Flur 2, Flurstück 24/1, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 51, Größe 2,90 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Egelsbach, Flur 2, Flurstück 25/3, Gartenland an der Schillerstraße, Größe 7,44 Ar,

sollen am 29. Oktober 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Johann Hoch und dessen Ehefrau Luise Henriette geb. Göring im Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: a) für das Grundstück Flur 2, Flurstück 24/1 auf 26 700,— DM und b) für das Grundstück Flur 2, Flurstück 25/3 auf 22 320,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen (Hessen), 24. 8. 1965

Amtsgericht

2646**Beschluß**

7 K 31/64: Das im Grundbuch von Niederasphe, Blatt 913, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 19, Gemarkung Niederasphe, Flur 30, Flurstück 2/10, Lieg.-B. 52, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße Nr. 1, Größe 1,95 Ar,

soll am 11. November 1965, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. August 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirtin Katharina Rösser geb. Heiner zu Niederasphe.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 18. 8. 1965

Amtsgericht

2647

7 K 54/64, 7 K 3/65 und 7 K 4/65: In Wege der Zwangsvollstreckung sollen die auf den Namen Monika Maria Teich in Mühlheim a. Main-Dietesheim, geb. am 8. Oktober 1948, im Grundbuch von Dietesheim, Band 44, Blatt 2025, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietesheim, Flur 1, Flurstück 14, LB. 239, Gartenland, Untermainstraße, Größe 0,68 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dietesheim, Flur 1, Flurstück 16, LB. 239, Gartenland daselbst, Größe 0,76 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dietesheim, Flur 1, Flurstück 20, LB. 239, Hof- und Gebäudefläche Untermainstr. 30, Größe 1,36 Ar,

und die im Grundbuch von Dietesheim, Band 48, Blatt 2184 eingetragene ideelle Grundstückshälfte an dem Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietesheim, Flur 1, Flurstück 19, LB. 377, Hofraum Untermainstraße, Größe 0,63 Ar,

am Mittwoch, den 27. Oktober 1965, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnende Gericht Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Der Wert der Grundstücke nebst der ideellen Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 31. 8. 1965

Amtsgericht, Abt. 7

2648**Beschluß**

K 3/65: Das im Grundbuch von Hutten, Band 16, Blatt 439, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 11, Gemarkung Hutten, Flur 11, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 144, Größe 12,00 Ar,

soll am 12. Oktober 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, Dreibrüderstraße 10, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Mai 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Wilhelm Merx in Hutten.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

649 Schlüchtern, 10. 8. 1965 **Amtsgericht**

2649

Beschluß

F 6/64: In der Zwangsversteigerungssache bezüglich des Grundstücks der Gemarkung Sterbfritz.

Flur 19, Flurstück 8/2, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße, Größe 8,73 Ar,

eingetragen im Grundbuch von Sterbfritz, Band 13, Blatt 306 als Eigentum des Weißbindermeisters Adam Kleinhens in Sterbfritz, wird, nachdem im Termin vom 17. August 1965 der Zuschlag nach § 74a, Abs. I ZVG versagt worden ist, neuer Versteigerungstermin durch Zwangsvollstreckung nach § 74a Abs. III ZVG auf Dienstag, den 23. November 1965, um 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des Amtsgerichts Schlüchtern, Dreibrüderstraße, bestimmt.

649 Schlüchtern, 18. 8. 1965 **Amtsgericht**

2650

Beschluß

K 12/65: Das im Grundbuch von Klein-Auheim, Band 32, Blatt 1970 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 66/1, Hof- und Gebäudefläche, Feldstraße 9, Größe 6,02 Ar,

soll am 15. November 1965, um 10.30 Uhr, im Bürgermeisteramt (Saal), in Klein-Auheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metallarbeiter Friedrich Martin Como.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 000,— DM.

Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in

Höhe von 10 v. H. des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 23. 8. 1965

Amtsgericht

2651

Beschluß

61 K 22/64: Die im Grundbuch von Medenbach, Band 4, Blatt 100 A eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 111/2, Hof- und Gebäudefläche, Unland, Ackerland, Grünland, An den drei Weiden, Größe 40,13 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 111/1, Ackerland, Grünland, An den drei Weiden, Größe 32,70 Ar,

sollen am 13. Dezember 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. Juli 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Anna Rathke geb. Bedlewski in Medenbach (jetzt Heilbronn).

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf a) lfd. Nr. 8 = 75 000,— DM, lfd. Nr. 9 = 16 350,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 26. 8. 1965 **Amtsgericht**

2652

Beschluß

61 K 13/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Binnenschiffsregister der Amtsgerichts Hamburg, Band 128, Blatt 19591, eingetragene Motortankschiff aus Stahl „Idolin II“, erbaut im Jahre 1958 auf

der Schiffswerft J. Braun KG, in Speyer, vermessen auf 942,850 Tonnen Tragfähigkeit, 700 PS Maschinenleistung, am 29. November 1965, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 475 000,— DM festgesetzt worden.

Eingetragener Eigentümer war am 7. April 1965, dem Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks in das Schiffsregister, der Kaufmann Eduard Allesch, Alleinhaber der Firma Mineralöllager Eduard Allesch, Hamburg 28, Billstraße 30.

Der Heimatort des Schiffes ist Hamburg. Es liegt im Schiffshafen Kastel-Maaraue.

Die Schiffsgläubiger und die sonstigen Berechtigten werden aufgefordert, ihre Rechte, soweit diese zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Schiffsregister nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Festsetzung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Schiffes oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Schiffes oder seines Zubehörs.

62 Wiesbaden, 25. 8. 1965 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

2653

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes vom 13. Aug. 1965 sind die nachstehenden Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

Adelheid Dreiholz geb. Flamminger, Darmstadt, Nr. 106 189; Goda Jahn geb. Baetge, Darmstadt, Nr. 140 718; Erich Gilbert, Eschollbrücken, Nr. 936 080; Helmut Kugler, Pfungstadt, Nr. 941 477.

61 Darmstadt, 26. 8. 1965

STADT- UND KREIS-SPARKASSE DARMSTADT
Der Vorstand

2654

Aufforderung: Frau Katharina Deutzer, geb. Ohl, verw. Baumann, Frankfurt am Main-NO 14, Freiligrathstraße 12, hat die Kraftloserklärung des noch auf den Namen Frau Katharina Baumann geb. Ohl lautenden Sparkassenbuches 08-2824 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 27. 8. 1965

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

2655

Aufforderung: Herr Karl Gieß sen., Bobenhausen II., Hauptstr. 32, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 117830 und des Sparkassenbuches Nr. 117362 — auf den Namen: Katharine Ritter Wwe., geb. Gieß — Erben — Grünberg — beantragt.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher seine Rechte bei der

unten bezeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6310 Grünberg (Hessen), 24. 8. 1965

Bezirkssparkasse Grünberg
Der Vorstand

2656

Aufgebot: Frau Margarete Lochmann geb. Döll, Wwe. wohnhaft in Villingen, Bahnhofstraße 60 beantragt als Erbin, das Sparkassenbuch Nr. 4803 lautend auf Gustav Lochmann, Postinspektor i. R. Villingen für kraftlos zu erklären.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6312 Laubach, (Kr. Gießen), 16. 8. 1965

BEZIRKSSPARKASSE LAUBACH
Der Vorstand

2657

Aufforderung: Folgende Personen haben die Kraftloserklärung der nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher beantragt:

1. Willi Ball, Obertshausen, Querstr. 12, das Sparkassenbuch Nr. 11 483, lautend auf den Namen Helmut Ball, Obertshausen;
2. Josef Sahm, Weiskirchen, Seligenstädter Str. 34, das Sparkassenbuch Nr. 18 306, lautend auf seinen Namen;
3. Anna Winter geb. Franz, Mühlheim/M., Mainstr. 19, das Sparkassenbuch Nr. 105 681, lautend auf ihren Namen;
4. Horst Erler, Offenbach/M., Speißstr. 92, das Sparkassenbuch Nr. 304 494, lautend auf seinen Namen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6453 Seligenstadt (Hessen), 26. 8. 1965

Bezirks-Sparkasse Seligenstadt
Der Vorstand

2658

Öffentliche Bekanntmachung

Schulverband „Oberer Hüttenberg“

I.

Der Hessische Kultusminister hat mit Erlaß vom 24. 6. 1965 — E IV 2 — 813/131-5- dem Regierungspräsidenten in Darmstadt gem. § 12 Abs. 3 Satz 2 SchVG vom 28. 6. 1961 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 3 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 die Aufgaben der oberen Aufsichtsbehörde über den Schulverband „Oberer Hüttenberg“, mit dem Sitz in Kirch-Göns, Krs. Friedberg/H., übertragen.

II.

Der Regierungspräsident in Darmstadt hat mit Verfügung vom 1. Juli 1965 — II/1b — 40 g 02 (4) — gem. § 12 Abs. 3 Satz 2 (2. Halbsatz) SchVG vom 28. 6. 1961 i. V. mit § 7 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz vom 7. 6. 1939 mir die Rechtsaufsicht über den Schulverband „Oberer Hüttenberg“ übertragen.

III.

Beschluß:

Nachdem die Verbandsversammlung des Schulverbandes Kirch-Göns / Pohl-Göns (Kreis Friedberg/H.) die Aufnahme der Gemeinden Ebersgöns und Oberkleen (Kreis Wetzlar) — auf deren Antrag — beschlossen hat und diese sich über die nachstehende Neufassung der Verbandssatzung geeinigt und sie anerkannt haben, wird der Schulverband „Kirch-Göns / Pohl-Göns“ in Schulverband „Oberer Hüttenberg“ umbenannt.

Die nachstehende Neufassung der Satzung wird hiermit festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.

336 Friedberg (Hessen), 26. 8. 1965

Der Landrat des Landkreises Friedberg (Hessen)
Millius

Satzung des Schulverbandes „Oberer Hüttenberg“ in Kirch-Göns Kreis Friedberg (Hessen)

§ 1

(1) Die Gemeinden Kirch-Göns und Pohl-Göns (Landkreis Friedberg) und die Gemeinden Ebersgöns und Oberkleen (Landkreis Wetzlar) bilden einen Schulverband gemäß § 12 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87).

(2) Der Schulverband trägt die Bezeichnung „Schulverband Oberer Hüttenberg“.

Er hat seinen Sitz in Kirch-Göns.

§ 2

Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Der Schulverband ist Träger der Mittelpunktschule in Kirch-Göns/Pohl-Göns.

§ 4

(1) Die Verbandsmitglieder Kirch-Göns und Pohl-Göns bringen in den Schulverband die für den Bau der Mittelpunktschule erforderlichen Grundstücke kostenlos ein. Alle Verbandsmitglieder bringen die erforderlichen Einrichtungen ein.

(2) Das noch zu erwerbende bzw. einzubringende Gelände ist Schulzwecken zu widmen und muß auf den Schulverband als Eigentümer umgeschrieben werden. Die Umschreibung des Eigentums soll innerhalb eines Jahres nach Genehmigung der Satzung erfolgen sein.

§ 5

Organe des Schulverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand.

§ 6

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 16 Vertretern der Verbandsmitglieder (= Mitglieder der Verbandsversammlung). Hiervon entfallen auf

- | | |
|----------------------------|--------------|
| 1. die Gemeinde Kirch-Göns | 4 Vertreter, |
| 2. die Gemeinde Pohl-Göns | 4 Vertreter, |
| 3. die Gemeinde Ebersgöns | 4 Vertreter, |
| 4. die Gemeinde Oberkleen | 4 Vertreter. |

Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Mitglieder des Verbandsvorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

§ 7

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Die Wahlperiode der zur Verbandsvertretung zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Die Neuwahl hat jeweils innerhalb von 3 Monaten nach der Neuwahl der Gemeindevertretungen zu erfolgen.

(3) Scheidet ein Verbandsvertreter aus der Gemeindevertretung, die ihn gewählt hat, vorzeitig aus, so erlischt seine Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung. Sein Nachfolger ist innerhalb von 3 Monaten durch die Gemeindevertretung zu wählen.

(4) Die Verbandsmitglieder können den von ihnen gewählten Mitgliedern der Verbandsversammlung Weisungen für die Beschlussfassung, insbesondere für Abstimmungen und Wahlen in der Verbandsversammlung erteilen.

§ 8

(1) Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(2) Die Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Wahl erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet der Schulverband seinen Sitz hat.

§ 9

(1) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muß ein Zeitraum von einer Woche liegen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung (§ 6 Abs. 1) dem zustimmen.

§ 10

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

(2) Zu Beginn jeder Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder der Verbandsversammlung oder ihrer Vertreter aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offenzulegen. Es ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 11

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Sie kann die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Wahl des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters;
2. Satzungsänderungen;
3. den Erlaß der Haushaltsatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes;
4. die Festsetzung der Verbandsumlage;
5. die Entlastung des Verbandsvorstandes;
6. die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung sowie die Verlegung der Verbandsschule (§ 13 des Schulverwaltungsgesetzes);
7. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundvermögen des Schulverbandes, das Schulzwecken unmittelbar dienend (§ 23 Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes);
8. die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den in Nr. 7 genannten wirtschaftlich gleichkommen;
9. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder;
10. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
11. die Auflösung des Schulverbandes und die Vermögensauseinandersetzung;
12. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband;

§ 12

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in § 6 Abs. 1 genannten Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 13

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse der Verbandsversammlung festzuhalten.

(2) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung (§ 10 Abs. 2) und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung (§ 9 Abs. 2) sind der Niederschrift beizufügen. Sie brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und mindestens zwei weiteren von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 14

(1) Der Vorstand besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden. Die 1. Beigeordneten der Verbandsgemeinden sind ihre Stellvertreter. Die weitere Vertretung richtet sich nach den Bestimmungen der HGO.

(2) Der Vorstandsvorsteher sowie dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte der Vorstandsmitglieder gewählt.

(3) Vorstandsmitglieder scheiden mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung bei dem Verbandsmitglied aus dem Verbandsvorstand aus.

§ 15

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Schulverbandes nach den Beschlüssen und Weisungen der Verbandsversammlung, soweit sie nicht dieser selbst vorbehalten sind. Er kann sich hierbei der Verwaltungskräfte und Verwaltungseinrichtungen von Verbandsmitgliedern bedienen.

(2) Der Vorstand vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstiegel des Schulverbandes versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Schulverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter gibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes 2 erteilt ist.

§ 16

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. § 13 gilt entsprechend.

§ 17

Die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. An Stelle des Ersatzes der Auslagen kann den Mitgliedern des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe von der Verbandsversammlung mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung festzulegen ist.

§ 18

(1) Die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für das kommende Rechnungsjahr sind in einem Haushaltsplan festzulegen.

(2) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

(3) Für die Aufstellung des Haushaltsplans, die Verwaltung des Vermögens und der Schulden sowie das Haushalt-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und die dazu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechend.

§ 19

(1) Soweit die Einnahmen des Verbandes zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, ist der Verband berechtigt, eine Umlage von den Verbandsmitgliedern zu erheben.

(2) Die Verbandsumlage ist in der Haushaltssatzung des Schulverbandes für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen. Sie wird von der Verbandsversammlung zur Hälfte nach der Zahl der Schüler, die am 15. Mai des abgelaufenen Rechnungsjahres die Verbandsschule besuchten, und zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis der Steuerkraftmeßzahl der Verbandsmitglieder berechnet und erhoben.

§ 20

(1) Ein Verbandsmitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Schulverband ausscheiden. Die Absicht ist dem Schulverband schriftlich zu erklären. Das Ausscheiden ist erst zum Schluß des auf die Anzeige folgenden Schuljahres möglich.

(2) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes erhält es das eingebrachte Vermögen zurück oder Wertersatz nach Abzug einer Wertminderung von 3% bei Gebäuden, von 10% bei Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln je Mitgliedsjahr. Für das übrige Verbandsvermögen bleibt der Schulverband Rechtsträger.

§ 21

Bei der Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

§ 22

(1) Die Verbandsatzung und ihre Änderungen sowie alle sonstigen Satzungen sind in dem Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntzugeben.

(2) Den Verbandsorganen bleibt es unbenommen, sonstige Beschlüsse und Angelegenheiten des Verbandes in der ihnen angebracht erscheinenden Weise der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

§ 23

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Landkreises Friedberg in Friedberg/Hessen.

(2) Für die Rechtsverhältnisse des Schulverbandes gelten im übrigen die Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes und ergänzend die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung.

(3) Zusammensetzung und Aufgaben der Schuldeputation des Schulverbandes werden in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 24

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Schulverbandes Kirch-Göns / Pohl-Göns vom 4. 1. 1963 außer Kraft.

2659

Der Jahresabschluß der Städtischen Sparkasse Offenbach am Main für das Jahr 1964

liegt in den Geschäftsräumen der Städtischen Sparkasse Offenbach am Main, Bieberer Straße 39, am Sparverkehrsschalter sowie in allen Hauptzweigstellen während der Kassenstunden zu jedermanns Einsicht auf.

605 Offenbach (Main), 27. 8. 1965

Städtische Sparkasse Offenbach am Main
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

2660

BAD HERSFELD: Die Arbeiten für den Neubau der Ulfebrücke im Zuge des Ausbaues der Kreisstraße Nr. 10 zwischen Lindenau und der L 3248. Krs. Rotenburg/F., km 0,800, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 200 cbm Erdarbeiten
ca. 130 cbm Beton und Stahlbeton
ca. 25 t Baustahl I und II
ca. 150 qm senkrechte Isolierung
ca. 65 qm Mastixisolierung
sowie sonstige Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über geeignete Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 9. 9. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen mit der Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 20,- DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Neubau der Ulfebrücke im Zuge der K 10 Lindenau — Ulfen“. Selbstabholer erhalten die bestellten Unterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 9. 9. 1965 in der Zeit von 10—11 Uhr beim Registrator (Zimmer Nr. 15).

Eröffnungstermin: 24. 9. 1965, um 11 Uhr. Ausführungsfrist: 60 Arbeitstage.

643 Bad Hersfeld, 27. 8. 1965

Hessisches Straßenbauamt

2661

BAD HERSFELD: Die Arbeiten zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Sontra im Zuge der Kreisstr. Nr. 10 (Lindenauer Straße) km 0,000 bis km 0,260 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 450 cbm Boden auskoffern
ca. 150 t Basaltmaterial 0/35 mm f. Frostschuttschicht
ca. 600 qm bit. Unterbau 250 kg/qm
ca. 1 270 qm Asphaltbinder 100 kg/qm
ca. 1 300 qm Asphaltbeton 45 kg/qm

Außerdem fallen noch verschiedene Nebenarbeiten an.
Bauzeit: 20 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 10. 9. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 5,-, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6753 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Sontra im Zuge der K 10 (Lindenauer Straße)“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 14. 9. 1965 in der Zeit von 9.00 bis 10.00 Uhr beim Registrator (Zimmer Nr. 15).

Eröffnung: Dienstag, den 21. 9. 1965, um 11.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werkstage.

643 Bad Hersfeld, 27. 3. 1965

Hessisches Straßenbauamt

In Zuschriften
an den Staats-Anzeiger
bitte
Ihre Postleitzahl
nicht vergessen!

Tilgungsfreie Darlehen für Beamte a. L.

bis 20 000,- DM Laufzeit bis zu 20 Jahre, außergewöhnlich günstige Bedingungen, z. B. monatliche Belastung ca. DM 13,- einschließlich Zinsen für 1000,- DM ohne dingliche Sicherheit. Keine Vermittler-Gebühren. Kostenlose und unverbindliche Beratung durch:

bernd moll
MAINZ Schusterstr. 50
Ruf: 3 32 50

2662

ESCHWEGE: Die Arbeiten zum Ausbau der Landesstraße 3249 zwischen Küchen und Hausen, km 1,641 — 3,120 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 20 000 cbm Erdarbeiten
- rd. 4 500 cbm Frc tschutzschicht Kies 0-30 mm
- rd. 1 800 t f. Verfestigungsschicht Basaltmaterialien 0-25 mm
- rd. 9 000 qm Bit. Unterbau 8 cm stark 0-35 (190 kg/qm)
- rd. 9 000 qm Asphaltfeinbeton 0-12 mm (70 kg/qm) auf Asphaltbinder 0-18 mm (100 kg/qm)
- rd. 675 lfd. m Hochbordanlagen
- rd. 1 800 lfd. m Sickerrohrleitungen ϕ 12,5 cm sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 140 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 8. 9. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 10,-, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ausbau der L 3249 Küchen — Hausen“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 10. 9. 1965 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Donnerstag, den 23. Sept. 1965 um 10 00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werkstage.

344 Eschwege, 27. 8. 1965

Hessisches Straßenbauamt

2663

ESCHWEGE: Die Arbeiten zum Neubau der Schießbachbrücke bei Mittelhof im Zuge der L 3222 zwischen Gensungen und Altenbrunlar (km 2.275 = Bau-km 0.3+00) sollen vergeben werden.

Die Brücke B. Kl. 60 erhält ein le W. von 4,00 m, eine l. H von 1,50 m und eine Breite von 10,70 m (RQ 9). Der Winkel zwischen Straßen- und Bachachse beträgt 71°.

Auszuführen sind:

- rd. 350 cbm Erdarbeiten
- rd. 36 cbm Beton B 160 für die Fundamente
- rd. 84 cbm Beton B 225 für die Widerlager und Flügel
- rd. 32 cbm Stahlbeton B 300 für die Fahrbahnplatte und verschiedene Nebenarbeiten

Bauzeit: 50 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 9. 9. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 14,-, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen: Schießbachbrücke Mittelhof in der L 3222“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 14. 9. 1965 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Eschwege, den 28. 9. 1965, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

344 Eschwege, 27. 8. 1965

Hessisches Straßenbauamt

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staats-Anzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

2664

FRANKFURT (MAIN): Die Rohbauarbeiten (Erd-, Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten) für den Neubau der Raststätte an der Westseite der Bundesautobahnstrecke Frankfurt (M) — Köln bei Medenbach, km 149,2 (ca. 6 km südlich der Anschlussstelle Niedernhausen) sollen durch öffentliche Ausschreibung vergeben werden.

Die Ausschreibungen umfassen im wesentlichen je Anlage:

Raststätte West

1. Rohbauarbeiten

a) Erd- und Abwasserkanalarbeiten

- 4 500 cbm Erdbewegungen mit Verdichtungen
- 365 lfd. m Rohrleitungen

2. Stahlbetonarbeiten

b) Streifenfundamente 100 qm

- 190 cbm Stahlbetonwände B 225
- 870 qm Stahlbetonplatte (15 cm)
- 1 000 qm Stahlbetondecke
- 35 t Baustahlgewebe

3. Maurerarbeiten

- 1 000 qm Hohlblock 30 und 24 cm
- 315 qm Verblendmauerwerk

Beginn der Erdarbeiten ab Oktober möglich.

Bewerber, welche die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4-8, bis Mittwoch den 8. September 1965 mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Zur Vergütung der Selbstkosten sind für zwei Ausfertigungen der Ausschreibungsunterlagen 11,- DM an die Staatskasse Frankfurt (M) Postscheckkonto Frankfurt (M) — Nr. 6821 — einzuzahlen mit dem Vermerk: „Zugunsten des Autobahn-amtes Frankfurt (M). Ausschreibung Raststätte Medenbach-West.“ Die Vorlage des Zahlkartenabschnittes ist vor Abgabe der Ausschreibungsunterlagen erforderlich.

Eröffnungstermin ist voraussichtlich der 22. 9. 1965.

Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung und Leistungsfähigkeit in Frage, die gleichzeitig über die notwendigen Facharbeiter, geschultes Aufsichtspersonal und über die erforderlichen Baumaschinen und Geräte verfügen.

6 Frankfurt (Main), 26. 8. 1965

Autobahnamt Frankfurt (M)

Wir liefern zu besonders günstigen Preisen

Komplette Einrichtungen Dunlopillo und Spez.-Matratzen
Möbel und Krankenhausmöbel Oberbetten und Einziehddecken
Schulmöbel Textilien aller Art

TEIPEL
GIESSEN
seit 1882 · Marktplatz 2

Qualitätserzeugnisse bekannter Hersteller

Bettwäsche, Tischwäsche Elektro, Padio, Fernsehen
Wolldecken Beleuchtungskörper
Gardinen und Bodenbeläge Büroeinrichtungen

2665

HANAU: Die Arbeiten für die Herstellung eines Radweges entlang der B 43 zwischen der Landesstraße Nr. 3271 (Bahnhof Langenselbold) und Neuenhaßlau Krs. Gelnhausen, von km 8,430 bis km 11,050 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- ca. 2 000 cbm Mutterboden (Waldboden)
- ca. 1 000 cbm Bodenabtrag
- ca. 1 700 t Frostschuttsplitt 5/35 mm
- ca. 5 400 qm bit. Unterbau 0/35 mm (ca. 8 cm stark)
- ca. 5 400 qm Asphaltfeinbeton 0/3 mm (ca. 2 cm stark) und Verschiedenes.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und auf Anforderung Referenzen über ähnliche Arbeiten erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau/M., Hainstr. 32, mitzuteilen und dabei gleichzeitig anzugeben, ob die bestellten Unterlagen durch die Post übersandt oder abgeholt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von DM 6,— ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — zu erfolgen und zwar zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 2. September 1965, vormittags 10.00 Uhr bei vorstehender Adresse (Zimmer 12) abgegeben.

Eröffnungstermin ist Dienstag, der 21. September 1965, um 10.30 Uhr. Die Eröffnung erfolgt in vorstehendem Amt.

645 Hanau (Main), 26. 8. 1965 Hessisches Straßenbauamt

2666

WIESBADEN: Die Arbeiten zum Teilausbau der Kreisstraße 797 zwischen Neuenhain und Altenhain (Main-Taunuskreis) von km 0,000 bis km 0,900 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 5200 cbm Erd- und Mutterbodenarbeiten, Lieferung und Einbau von 950 cbm Frostschuttkies, Herstellung von 5600 qm neuer Fahrbahndecke mit teilweise neuem Schotterunterbau und Asphaltbinder, Herstellung von 1700 qm Gehwegen, Liefern und Versetzen von 200 lfd. m Betonhochbordsteinen sowie diverse Nebenarbeiten

Bauzeit: 70 Arbeitstage (5-Tage-Woche)

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte sowie die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 6,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes „Teilausbau der Kreisstraße 797 zwischen Neuenhain und Altenhain im Landkreis Maintaunus“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 1. September 1965 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 47.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 17. September 1965, um 10.00 Uhr Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

62 Wiesbaden, 23. 8. 1965 Hessisches Straßenbauamt

2667

DILLENBURG: Für die Verlegung der Kreisstraße 385 / Aßlar — Berghausen (Kreis Wetzlar), km 0,000 — km 1,358 sollen u. a. vergeben werden:

- 24 000 cbm Erdarbeiten
- 800 t Sand 0/5
- 1 200 t Frostschuttschicht
- 1 100 t Schotter 35/55
- 2 700 qm Binder 0/25
- 2 700 qm Asphaltfeinbeton 0/12 mm
- 60 m Schleuderbetonrohre ϕ 80 cm

Bauzeit: 90 Arbeitstage

Eröffnungstermin: 16. 9. 1965 um 11.00 Uhr. Ende der Zuschlagsfrist: 28. 10. 1965.

Die Bieter müssen nachweisbar gleichartige Bauleistungen ausgeführt haben. Anforderung oder Abholung (Zimmer 8) der Angebotsvordrucke ab 1. 9. 65 bis 14. 9. 65 gegen Quittung mit der Angabe „K 385 / Aßlar — Berghausen“ über eingezahlte Selbstkosten in Höhe von 5,— DM (Staatskasse Dillenburg, Postscheckkonto Ffm 6820). Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

634 Dillenburg, 25. 8. 1965 Hessisches Straßenbauamt



Ziehen Sie Ihre Sonnenblumen selbst?

Nein? Kein Wunder; denn in der Mietwohnung gedeihen sie schlecht. Wenn Sie aber ein eigenes Haus mit noch so einem kleinen Garten haben, dann ...

Ja, dann werden diese freundlichen Blumengesichter Ihnen anzeigen, wo die Sonne steht, und ein Symbol dafür sein, daß Sie der Natur wieder nahegekommen sind.

Wer tagsüber im öffentlichen Dienst steht, hat sicher den Lebenswunsch, ein Häuschen im Grünen zu besitzen. Wie dieser Wunsch zur Tat wird, sagt Ihnen unsere Schrift „Heimstätten für Angehörige des öffentlichen Dienstes“, die wir Ihnen gern kostenlos zusenden.



Beamtenheimstättenwerk

Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH
325 Hameln · Postfach 666 · Telefon (0 51 51) 8 61

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

HEGRO

HESSISCHE GROSSHANDELSGESELLSCHAFT
EICHLER OHG

6072 DREIEICHENHAIN

Siemensstraße 3 Telefon 0 61 03 / 83 31

Spezialgroßhandlung für
Wäschereibedarf - Waschmittel - Reinigungsmittel - Seifen

Lieferant für Behörden, Anstalten und Betriebe

Vereinigte Papierwarenfabriken GmbH.



6 Frankfurt/Main 1, Hauptgüterbahnhof
Ladestraße III, 9—11, Telefon 33 13 73

... die Lieferanten für
Briefhüllen und Versandtaschen

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,60. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH., 62 Wiesbaden, Postscheckkonto: 6 Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft, 65 Mainz, Nr. 78 326; Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr. 69 655. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Ruf. Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang dieser Ausgabe 24 Seiten.

2668

Der Regierungspräsident in Darmstadt stellt zum
1. 4. 1966

Beamtenanwärter

für die mittlere und die gehobene Beamtenlaufbahn ein.

Für die Inspektorlaufbahn können sich Abiturienten, höhere Handelsschüler sowie Real- und Handelsschulabgänger über 18 Jahre bewerben.

Die Sekretärlaufbahn steht Real- und Handelsschulabgängern aber auch überdurchschnittlich qualifizierten Volksschülern über 16 Jahre offen.

Die Einstellung ist von dem Ergebnis einer Eignungsprüfung abhängig, die als Wettbewerbsprüfung im Dezember d. J. in Darmstadt durchgeführt wird.

Bewerber deutscher Staatsangehörigkeit unter 30 Jahren werden gebeten, folgende Bewerbungsunterlagen bis spätestens 1. 10. 1965 beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, einzureichen:

Ein Lichtbild (1965),
handgeschriebener Lebenslauf,
beglaubigte Abschriften des letzten Schulzeugnisses und sonstiger Berufs- und Abschlußzeugnisse,
Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters bei minderjährigen Bewerbern.

61 Darmstadt, 25. 8. 1965

Der Regierungspräsident
P 2 — 5 e 08/01 (E)

2669

In der Gemeinde Weidenhausen, Kreis Biedenkopf, ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

infolge Eintritt des jetzigen Stelleninhabers in den Ruhestand, zum 1. 1. 1966 neu zu besetzen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach der Gruppe W 3 des Wahlbeamtenbesoldungsgesetzes vom 20. 10. 1953 und den hierzu ergangenen Änderungsgesetzen.

Die Gemeinde hat rd. 2 300 Einwohner mit Industrie, Landwirtschaft und Fremdenverkehr. Von dem Bewerber wird gute Allgemeinbildung erwartet sowie entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen für den Verwaltungsdienst. Die Bewerber dürfen das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Schriftliche Bewerbungen mit handgeschriebenem, lückenlosen Lebenslauf und Nachweis über die bisherige Tätigkeit, beglaubigte Schulabgangszeugnisse sowie solche über die bisherige Berufstätigkeit, Lichtbild und Gesundheitsattest, sind beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Karl Schepp, 3569 Weidenhausen, Mühlstraße 17, bis zum 25. September 1965 durch Einschreiben einzureichen.

3569 Weidenhausen, 26. 8. 1965

Der Gemeindevorstand

2670

In der Gemeinde Guxhagen, Kreis Melsungen, 2300 Einwohner, ist die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters

wegen Erkrankung des derzeitigen Stelleninhabers zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen.

Wahlzeit nach HGO bei Erstwahl 6 Jahre. Besoldung und Aufwandsentschädigung nach den landesgesetzlichen Vorschriften. Bewerber muß gute Kenntnisse in der kommunalen Verwaltung besitzen. Baumaßnahmen größeren Umfangs (Kanalisations- und Kläranlage, Schwimmbad, Turnhalle, Wasserversorgung usw.) erfordern eine erfahrene, qualifizierte Persönlichkeit.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, Lichtbild, Befähigungsnachweise (Verwaltungsprüfungen) und Referenzen werden bis zum 30. 9. 1965 an die Gemeindeverwaltung — z. Hd. des Vorsitzenden des Bürgermeisterwahlausschusses Herrn A. Hartmann — 3501 Guxhagen erbeten.

Persönliche Vorstellungen nur nach besonderer Aufforderung.

3501 Guxhagen, 26. 8. 1965

Der Gemeindevorstand

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

WILHELM FIESELER o. H. G

Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

WIESBADEN · Adelheidstraße 21 · Tel. 59411

— Leuchten —

Sämtliche Elektro-Installationsmaterialien · Große Lagervorräte

Günter Rode

DIPL.-GARTENBAUINSPEKTOR
Garten- und Landschaftsgestaltung

65 Mainz · Wallaustr. 43 · Fernsprecher 2 89 55
Braunshardt bei Darmstadt · Am Stein 4—6



JAKOB NOHL

D A R M S T A D T || F R A N K F U R T / M.
Martinstraße 22—24 · Tel. 72941 || Sontraer Str. 15 · Tel. 41 10 55 56

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung
Sanitäre Anlagen

Karl GERHARDT & Sohn

KÜHLANLAGEN —

Sämtliche Fliesenarbeiten · Wand- und Bodenplatten
— GROSSHANDEL

Sprendlingen (Kr. Offenbach) · Wingerstr. 42 · Tel. 6 75 98

RÜGER & Co. oHG

BAUUNTERNEHMUNG



Hoch-, Tief-,
Stahlbeton- und Straßenbau

Hattersheim am Main

Kelsterbacher Straße 2—4 · Fernsprecher 2 46 und 4 43

Lufttechnik · GmbH · Frankfurt

liefert und montiert

Klima- und Lüftungsanlagen

Hanauer Landstraße 41 · Tel. 43 92 74

FRANZ FREYDANK

Bauingenieur BDB · Ing.-Büro für Tiefbau

Entwässerung · Wasserbau · Straßenbau
Planung und Bauleitung

Kriftel/Ts.

Tel. 0 61 92 51 95